Sittenwidrige Generalverſammlungsbeſchlüſſe und die Stellung der Aktienrechtsreformbewegung

---

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

Vorgelegt von

Bernhard Baer
Referendar in Berlin

Approbiert am 26. Juli 1930

Berlin.
Rudolph Pfau, Berlin NW 6, Luisenstraße 25
1931

21:103

Referent: Univ.-Prof. Dr. Locher

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK

Inhaltsverzeichnis.

Seite:

Einleitung 5

I. Darstellung der Anwendbarkeit und Anwendung der §§ 138, 826 BGB auf Generalversammlungsbeschlüsse nach geltendem Recht 7

1. Die guten Sitten als Rechtsbegriff . . 7
2. Die Anwendbarkeit der §§ 138, 826 BGB auf Generalversammlungsbeschlüsse 8
   a) Der Generalversammlungsbeschluß als Rechtsgeschäft 8
   b) § 271 HGB ist keine die Folgen der Anwendung des § 138 BGB ausschließende Sondervorschrift 10
3. Arten sittenwidrige Generalversammlungsbeschlüsse 12
   a) Durch ihren Inhalt sittenwidrige Generalversammlungsbeschlüsse 13
   b) Durch ihren Gesamtcharakter sittenwidrige Generalversammlungsbeschlüsse 16
   c) Durch die Art des Zustandekommens sittenwidrige Generalversammlungsbeschlüsse 18
4. Die Stellung der Rechtsprechung 22

II. Die Kritik der Anwendung der §§ 138, 826 BGB auf Generalversammlungsbeschlüsse und die Abänderungsvorschläge de lege ferenda 29

1. Die Kritik hinsichtlich der Rechtsmäßigkeit der Anwendung 29
   a) Der Begriff der guten Sitten werde nur als Notbehelf angewandt 29
   b) Der Begriff der guten Sitten sei kein Maßstab für wirtschaftliche Tatbestände 31
2. Die Kritik hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Anwendung 33
   a) Die Gefahr des Mißbrauchs der Anfechtungs- und Nichtigkeitsfeststellungsklage 34
   b) Die Folgen der absoluten Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen für die Gesellschaft 35
3. Die Abänderungsvorschläge 36
   a) Die Vorschläge, die Geltendmachung der Nichtigkeit zu beschränken 36
   b) Der Vorschlag, eine besondere aktienrechtliche Generalklausel einzuführen. 39
   c) Der Vorschlag, ein besonderes Verfahren für Anfechtungs- und Nichtigkeitsfeststellungsklagen einzuführen 44
   d) Ein Vorschlag zur Behandlung der durch die Art des Zustandekommens sittenwidrigen Generalversammlungsbeschlüsse 46

Schlußbetrachtung 49

Literaturverzeichnis 50

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543504_0018

Einleitung.

Die §§ 138 und 826 BGB haben in der Nachkriegszeit in steigendem Maße zur Begründung von Angriffen gegen Generalversammlungsbeschlüsse gedient. Diese Erscheinung hat zwei Ursachen. Einmal sind es die schweren Erschütterungen, die Krieg, Nachkriegszeit und Inflation für das Wirtschaftsleben mit sich brachten. Sie haben wirtschaftliche Erscheinungen hervorgerufen, die zu völlig neuartigen Konflikten zwischen Aktionären und Verwaltung, sowie den verschiedenen Aktionärgruppen unter einander geführt haben. Zum andern wird offenbar, daß die Aktiengesellschaft sich mehr und mehr von der Erscheinungsform fortentwickelt, für die das Gesetz geschaffen worden ist. Immer tiefer eingreifende Unternehmenszusammenfassungen beschränken den freien Wettbewerb. Die Verwaltung der Aktiengesellschaft erstrebt Stabilität und Unabhängigkeit vom Kapitalbesitz. Mitverwaltungsrecht und Höhe des Kapitalanteils entsprechen einander nicht mehr. Der Begriff des „Unternehmens an sich" beginnt auch in der Rechtsprechung Anerkennung zu finden. Durch solche unvorhergesehenen Entwicklungen schwindet bis zu gewissem Grade die Kongruenz des formalen geschriebenen Rechts mit der Rechtswirklichkeit[1]. Vorschriften verlieren die ihnen bei der Entstehung beigelegte Bedeutung; andere gewinnen eine nicht vorhergesehene (z. B. die Möglichkeit, Schutz- und Vorratsaktien zu schaffen). Schließlich hat die Wirtschaft die Tendenz, ihr lästige Beschränkungen abzustreifen, einengende Vorschriften auszuhöhlen, Härten zu mildern; und zwar betätigt sie diese Tendenz auf völlig gesetzlichem Wege[2]. Zwei Beispiele seien genannt: Das eine ist die Abwendung der Auskunftspflicht. Der Anspruch auf Auskunftserteilung ist nahezu wertlos geworden, seit das Reichsgericht (Bd. 82, S. 182) — im Gegensatz zur früher vertretenen Auffassung — zugestanden hat, daß ein Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung darüber zu entscheiden habe, ob im

---

1. Vgl. hierzu Klein, Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen etc. S. 65, Geiler, Gruchot Bd. 68, S. 593 ff.; Geiler, Die wirtschaftlichen Strukturwandlungen und die Reform des Aktienrechts.

2. Vgl. Flechtheim, Gutachten vor dem Enquêteausschuß, S. 8.

Zweifel eine Auskunftspflicht besteht oder nicht. Dadurch kann die Verwaltung, die heute praktisch die Generalversammlung beherrscht, jede ihr unbequeme Auskunft verweigern.

Das andere Beispiel ist die Umgehung der Stimmenthaltungsvorschriften des § 252 Abs. 3 HGB. Nach dieser Bestimmung soll das Stimmrecht des Aktionärs ruhen, wenn es sich handelt: um seine Entlastung, Befreiung von einer Verbindlichkeit, Eingehung eines Rechtsgeschäfts der Gesellschaft mit ihm, Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites mit ihm. Fälle, in denen der Aktionär an der Bildung des Gemeinschaftswillens nicht teilhaben soll, weil eine Interessenkollision besonders nahe liegt. Die Umgehung dieser Vorschrift in rechtlich zulässiger Weise wird dadurch möglich, daß der Vorstand nicht beauftragt sondern nur ermächtigt wird, das Rechtsgeschäft abzuschließen[3]. Ferner soll das Stimmrechtsverbot nicht gelten, wenn es sich um die Genehmigung des Abschlusses des Rechtsgeschäfts handelt[4]. Auf einem dieser Wege wird das Stimmrechtsverbot praktisch immer umgangen werden können.

Unter diesen Umständen kann ein wirksamer Schutz gegen Mißbräuche des formalen Rechts nur in einer Generalklausel gefunden werden; in einer Vorschrift, die weit genug ist, der Entwicklung den notwendigen Spielraum zu lassen, die aber den krassen Mißbrauch in jedem Falle verhindern kann. Eine solche Generalklausel bilden die §§ 138, 826 BGB auch für das Aktienrecht. Die vom 34. Deutschen Juristentag eingesetzte Kommission hat ebenfalls die Notwendigkeit einer Generalklausel anerkannt; sie hat versucht, ihr unter Fortlassung des Begriffes der guten Sitten eine besondere, für das Aktienrecht taugliche Prägung zu geben.

In der folgenden Arbeit wird im ersten Teil die Anwendbarkeit und die Anwendung der §§ 138, 826 BGB. auf G. v. beschlüsse dargestellt; im zweiten wird die Zweckmäßigkeit ihrer Anwendung geprüft und untersucht, ob sie durch eine aktienrechtliche Sondervorschrift zu ersetzen sind, oder ob bei der Anwendung auf G. v. beschlüsse ihre Folgen abgeändert werden sollen.

---

3. R. G. Z. Bd. 68, S. 241, 108, S. 326; anders 104, S. 131.
4. R. G. Z. Bd. 115, S. 246.

I. Darstellung der Anwendbarkeit und Anwendung der §§ 138, 826 BGB auf Generalversammlungsbeschlüsse nach geltendem Recht.

1. Die guten Sitten als Rechtsbegriff.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat im § 138 ein Rechtsgeschäft für nichtig erklärt, das gegen die guten Sitten verstößt. Gemäß § 826 ist zum Schadenersatz verpflichtet, wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt. — Es werden also vom Gesetzgeber aus einem Verstoß gegen die guten Sitten Rechtsfolgen hergeleitet; im ersten Falle Nichtigkeit, im zweiten Verpflichtung zum Schadenersatz. Die Wendung „gegen die guten Sitten" ist eine wörtliche Uebersetzung des römisch-rechtlichen „contra bonos mores". Diese wörtliche Uebersetzung enthält insofern eine gewisse Irreführung, als unter „Sitten" im Sprachgebrauch die Regeln des gesellschaftlichen Anstandes verstanden werden. — Es ist jedoch allgemein anerkannt, daß der gesetzliche Begriff der guten Sitten auf das Sittliche hinzielt[1]. Der Maßstab, den der Richter im Sinne des Gesetzes anzulegen hat, ist nicht „das objektive Ideal der höchsten Sittlichkeit" (Gierke), sondern die Volksmoral. Maßgebend ist nicht Uebung und Denkweise bestimmter Berufskreise oder Volksschichten je nach der Lage des einzelnen Falles. Nach der Definition des Reichsgerichts verletzt ein Rechtsgeschäft dann die guten Sitten, wenn es sich mit dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, also mit dem zutage tretenden Empfinden der Volksgenossen in Widerspruch setzt[2].

Die Einbeziehung des Sittengesetzes in das Rechtssystem wird zunächst befremdend wirken, da die Trennung von Recht und Moral als Fortschritt in der Kulturentwicklung gilt. Aber indem das Gesetz auf die guten Sitten verweist, „erklärt es damit den Inhalt einer sittlichen Norm zugleich für den Inhalt einer Rechtsnorm. Indem die Rechtsordnung sittliche Gebote und Verbote sich aneignet, erstrebt sie die um das gemeinsamen Oberzweckes willen erwünschte Harmonie mit dem Sittenge-

1. Vgl. zum folgenden O. v. Gierke, Recht und Sittlichkeit; Logos 1916/17, S. 211 ff.; Lotmar, Der unmoralische Vertrag.
2. R. G. Z. 55, S. 367, 58, S. 214, 73, S. 113, 80, S. 221.

setz". (Gierke a. a. O.). Auf diesen Punkt wird später noch genauer einzugehen sein; es wird nämlich gegen die Anwendung der §§ 138, 826 BGB auf Gvbeschlüsse der Einwand erhoben, daß an wirtschaftliche Tatbestände kein ethischer Maßstab gelegt werden dürfe.

2. Anwendbarkeit der §§ 138, 826 BGB auf Generalversammlungsbeschlüsse.

Gemäß § 271 HGB sind solche Gvbeschlüsse im Wege der Klage anfechtbar, die ein Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag verletzen. Gesetz im Sinne dieser Vorschrift ist jede Rechtsnorm; die im EGBGB Art. 2, EGZPO § 12, EGKO § 2, EGSTPO § 7 gegebene gesetzliche Definition hat auch für das HGB Geltung. Wenn also ein Beschluß „in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise von der Mehrheit vorsätze zum Nachteile der AG oder der Minderheit"[1a] gefaßt wird, wenn das Handeln der Mehrheit bei der Abstimmung gegen § 826 BGB verstößt, so ist der Beschluß zum mindesten gemäß § 271 Abs. 1. HGB anfechtbar. — Eine andere Frage ist es, ob auf einen Gvbeschluß, der gegen die guten Sitten verstößt auch § 138 BGB Anwendung finden kann. Die erste Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, daß der Gvbeschluß ein Rechtsgeschäft darstellt.

a. Der Generalversammlungsbeschluß als Rechtsgeschäft.

„Das Wesen des Rechtsgeschäfts wird darin gefunden, daß ein auf die Hervorbringung rechtlicher Wirkungen gerichteter Wille sich betätigt, und daß der Spruch der Rechtsordnung in Anerkennung dieses Willens die gewollte rechtliche Gestaltung in der Rechtswelt verwirklicht."[1b] Diese Definition Motive liegt den im BGB für das Rechtsgeschäft gegebenen Vorschriften zugrunde. Es ist nun zu prüfen ob sie auf den Gvbeschluß zutrifft.

Der Gvbeschluß entsteht aus der Abstimmung der Aktionäre. Durch die Abgabe der Stimme wird ein Wille zum Ausdruck gebracht; der Wille, einem Antrag zuzustimmen oder ihn abzulehnen. Die Stimmabgabe des Aktionärs enthält eine

---

1a. R. G. Z. 68, S. 314.
1b. Motive I, S. 216.

Willenserklärung, durch die er „die Rechte ausübt, die ihm in Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen." (§ 250 HGB). Der Aktionär wirkt mit an der Willensbildung der Gesellschaft. Der Beschluß ist zusammengesetzt aus einer Mehrheit von inhaltlich gleichlaufenden Willenserklärungen[2]. Während beim Vertrage gegenseitige, übereinstimmende Willenserklärungen zweier oder mehrerer Parteien erforderlich sind, gehen die Erklärungen beim Beschluß parallel. Der Beschluß erfordert nicht die Uebereinstimmung aller, sondern nur die Zustimmung einer Mehrheit, die je nach der Art des Beschlusses durch Gesetz oder Statut qualifiziert sein kann. Wenn die nach dem Gesetz oder Statut erforderliche Mehrheit erreicht ist, dann sind auch diejenigen dem Beschlusse unterworfen, die gegen ihn gestimmt haben. Der Beschluß enthält den Willen der in ein Rechtssubjekt zusammengefaßten Aktionäre; er ist bindend für die Mitglieder, wie für die Organe. Er hat eine Befehlswirkung an die Organe, den Beschluß auszuführen. „Die Generalversammlung ist hinsichtlich der Geschäftsführung in der Weise tätig, daß sie Beschlüsse faßt, durch die sie auf die Beschlußfassung der anderen Organe veranlassend, hindernd, genehmigend einwirkt."[3] Ein Verwaltungsbeschluß ist die notwendige Grundlage des Handelns der Organe gegenüber Dritten. Weil der Verwaltungsbeschluß nicht unmittelbar nach außen wirkt, sondern nur ein Imperativ für die Organe ist, wird der Rechtsgeschäftscharakter des Beschlusses bestritten[4]. So sagt Kahn, Gvbeschlüsse seien keine Verkehrsakte sondern nur die Grundlage künftiger Verkehrsakte. Daraus folgt aber nicht, wie Kahn schließt, daß die Gvbeschlüsse keine Rechtsgeschäfte sind. Sie sind, wie v. Tuhr sagt, „Rechtsgeschäfte von eigenartiger Bedeutung und Wirkung" (Bd. 1, S. 55). (Kahn beruft sich zwar auf diese Worte v. Tuhrs, setzt aber an die Stelle des Wortes Rechtsgeschäfte das Wort „Rechtsakte"). Der Beschluß, der dem Gesetz oder dem Statut entspricht, hat maßgebende Kraft für die Aktiengesellschaft. Diese

---

2. Vgl. hierzu v. Tuhr, I, S. 514 ff., II, 1, S. 232.

3. Staub § 250 Anm. 6.

4. Horrwitz, Das Recht der Generalversammlung, S. 71; Jacusiel, S. 17; Kahn, Steuer und Wirtschaft 1923, Sp. 515.

Wirkung ist der zum Wesen des Rechtsgeschäfts gehörende Rechtserfolg[5].

Die Denkschrift zum HGB (S. 156) schließt aus der Vorschrift des § 259 HGB über die Protokollierung von Gvbeschlüssen, daß diese einen „tatsächlichen Vorgang" darstellten, nicht aber ein Rechtsgeschäft. Gemäß § 259 HGB bedarf das Protokoll nur der Unterschrift des Richters oder Notars, während § 167 und § 177 FGG vorschreiben, daß bei der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung eines Rechtsgeschäfts das Protokoll von allen Beteiligten eigenhändig unterschrieben werden muß. — Aus der Sondervorschrift des § 259 HGB kann jedoch kein Schluß hinsichtlich der Rechtsnatur des Gvbeschlusses gezogen werden[6]. § 259 HGB ist gegenüber den Bestimmungen des FGG als lex specialis anzusehen, die den besonderen Erfordernissen des Gvbeschlusses gerecht wird. Denn das eigenhändige Unterschreiben des Protokolls durch alle Beteiligten ist praktisch nur schwer durchführbar; vor allem aber wäre es möglich, daß ein Aktionär, der gegen den Beschluß gestimmt hat, durch Verweigerung der Unterschrift die Vollziehung des Protokolls verhinderte und damit das Gültigwerden des Beschlusses zunächst unmöglich machte. —

b. § 271 HGB ist keine die Folgen der Anwendung des § 138 BGB ausschließende Sondervorschrift.

§ 271 HGB bestimmt, daß ein Gvbeschluß im Wege der Klage anfechtbar sei wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages. Die Anfechtung ist auch dann nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich: sie ist an die Monatsfrist geknüpft; der Anfechtende muß in der Generalversammlung gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt haben. (mit Ausnahme der in § 271 Abs. 2 u. 3 aufgeführten Fälle). Es kann von dem Anfechtenden die Stellung einer Sicherheit gefordert werden. (§ 272 HGB). Aus diesen Vorschriften geht hervor, daß der Gesetzgeber möglichst rasch jede Unsicherheit über die Gültigkeit der Gvbeschlüsse ausschließen will. Das Fehlen des § 271 HGB hätte zur Folge, daß jeder Gvbeschluß, der Gesetz oder Statut verletzt, auch Beschlüsse,

---

5. Für den Rechtsgeschäftscharakter des Gvbeschl. ausdrücklich auch das R. G. Bd. 68, S. 243.

6. Vgl. v. Tuhr Bd. I § 36 Anm. 35.

durch die nur Formvorschriften verletzt werden, jederzeit nach den allgemeinen Vorschriften angefochten werden könnte. Für große gewerbliche Unternehmungen, wie sie die Aktiengesellschaften zumeist darstellen, ist eine derartige Unsicherheit besonders schwer tragbar. Die gesetzliche Regelung geht davon aus, daß „eine länger dauernde Unsicherheit eine große Gefahr für den Verkehr bedeuten würde". (RGZ 115, S. 383). Die Rechtssicherheit soll geschützt werden, auch wenn dadurch Uneinigkeiten gegenüber dem Einzelaktionär entstehen. Wenn der Aktionär in der Generalversammlung die Tragweite eines Beschlusses nicht übersieht, und infolgedessen keinen Widerspruch zum Protokoll anmeldet, so verliert er die Möglichkeit der Anfechtung. Die Auferlegung einer hohen Sicherheitsleistung gemäß § 272 HGB kann die Anfechtungsklage von vornherein zum Scheitern bringen. —

Hält man sich an diese Tendenz des Gesetzgebers und betrachtet man den Wortlaut des § 271, so kann man zu dem Schlusse gelangen, daß mangelhafte Gvbeschlüsse nur im Wege der Anfechtung beseitigt werden können, daß aber eine absolute Nichtigkeit nicht in Betracht kommt. Dieser Standpunkt wird auch tatsächlich vertreten[1]. Nord zieht aus ihm keine praktischen Folgerungen, weil sie ihm untragbar erscheinen. Horrwitz vertritt ihn gerade aus praktischen Erwägungen mit aller Entschiedenheit: Da in § 271 HGB die Beschlüsse der Generalversammlung nicht unterschieden seien, so sei kein Beschluß ausgenommen. Gerade weil das Aktiengesetz klirrend schneidig sei, müsse es hier wie sonst als ausschließende Norm aufgefaßt werden. Folglich sei auch in allen Fällen inhaltlich sittenwidriger Beschlüsse nur die Anfechtungsklage gegeben. — Diese Ansicht, die sich auf das geltende Recht beruft, ist nur aus der rechtspolitischen Erwägung zu erklären, die Fälle unheilbarer Nichtigkeit möglichst einzuschränken. Sie hat für das geltende Recht keine Anhänger gefunden. In dem Bericht der Aktienrechtskommission wird sie de lege ferenda wieder vertreten. Horrwitz behauptet, sie nur aus juristischer Deduktion gewonnen zu haben; sie ist aber auch vom rein formalen Standpunkt aus nicht einwandfrei. Nicht § 271 HGB ist die Norm,

1. Nord, Die Rechte des Aktionärs etc. S. 71; Horrwitz, ZBH 1926, S. 186.

die keine Ausnahme zuläßt, sondern es ist § 138 BGB, der Geltung für die ganze Rechtsordnung beansprucht. § 134 BGB sieht in seinem Wortlaut die Möglichkeit vor, daß Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nicht eintrete, wenn sich aus dem Gesetz ein anderes ergibt. Von dieser Möglichkeit ist im §271 HGB Gebrauch gemacht worden. In § 138 BGB findet sich keine derartige Einschränkung. Sogar für Beschlüsse, die das Gesetz verletzen, ohne sittenwidrig zu sein, gilt § 271 HGB nicht ausnahmslos. Horrwitz gibt das auch zu und sucht diese Fälle durch eine besondere Formel zu umschreiben (a. a. O. S. 185). Ein Beschluß etwa, der bestimmt, daß für alle künftigen Kapitalerhöhungen das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen sein soll, darf keine Gültigkeit erlangen, auch wenn keine Anfechtungsklage gegen ihn erhoben wird. Judikatur und Rechtslehre haben die Anschauung entwickelt, daß Gvbeschlüsse nichtig seien, „die mit dem Wesen der Aktiengesellschaft schlechthin unverträglich sind, weil sie zwingende, in erster Linie im öffentlichen Interesse gegebene Vorschriften verletzen, auf deren Einhaltung die Beteiligten nicht verzichten können.“[2] Zu diesen zwingenden unverzichtbaren Vorschriften gehört auch § 138 BGB.[3] Es ist mit der Rechtsordnung nicht vereinbar, daß ein sittenwidriges Rechtsgeschäft Gültigkeit erlangt und Rechtsfolgen auslöst. Für die Aktiengesellschaft kann hier nichts anderes gelten als für die natürliche Person. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Beschluß Rechtsverhältnisse mit Außenstehenden zum Gegenstand hat oder das Verhältnis der Gesellschafter untereinander; auch wenn der Beschluß eine sittenwidrige Schädigung der Minderheit enthält, betrifft er das öffentliche Interesse. Seine Gültigkeit oder Nichtigkeit kann nicht davon abhängig gemacht werden, daß eine Anfechtungsklage erhoben wird.

3. Arten sittenwidriger Generalversammlungsbeschlüsse.

Da die Gvbeschlüsse als Rechtsgeschäfte anzusehen sind, findet die Einteilung sittenwidriger Rechtsgeschäfte auch auf

2. RGZ in J. W. 27, S. 2985; ähnlich J. W. 27, S. 1677; RGZ Bd. 120, S. 31; vgl. Hueck, Anfechtbarkeit und Nichtigkeit etc., S. 80.

3. RGZ. 115, S. 383.

die Gvbeschlüsse Anwendung. Es werden im folgenden die Begriffe beibehalten, welche Theorie und Rechtsprechung herausgebildet haben.

a. Die durch ihren Inhalt sittenwidrigen Generalversammlungsbeschlüsse.

Es handelt sich genauer gesagt um Beschlüsse, die „mit Bezug auf ihren Gegenstand sittenwidrig sind“[1]; der Beschluß als solcher wird isoliert betrachtet. Die Bezeichnung „durch ihren Inhalt sittenwidrige Beschlüsse“ ist deshalb nicht vollkommen zutreffend. Richtiger und terminologisch glücklicher wäre folgende Unterscheidung: 1. durch ihren Inhalt sittenwidrige Beschlüsse (auf die § 138 BGB anwendbar ist), 2. durch ihr Zustandekommen sittenwidrige Beschlüsse (auf die § 138 BGB nicht anwendbar ist). Zu 1 wären zwei Unterbegriffe zu schaffen,

a. in Bezug auf ihren Gegenstand,

b. durch ihren Gesamtcharakter sittenwidriger Beschlüsse.

In Bezug auf ihren Gegenstand sittenwidrige Beschlüsse werden bei der Aktiengesellschaft selten sein. Man wird immer versuchen, in der Formulierung des Beschlusses, den Schein der Rechtmäßigkeit zu wahren. Nach einer von Brodmann und Gieseke[2] vertretenen Lehre ist § 138 BGB nur auf solche Beschlüsse anwendbar, die das Verhältnis der Gesellschaft zu außenstehenden Dritten betreffen; etwa die Beschlüsse, Steuern zu hinterziehen, zum Zwecke der Täuschung Nahrungsmittel zu fälschen oder fremde Patentrechte zu verletzen. Derartige Beschlüsse werden schon deshalb selten vorkommen, weil gemäß § 235 HGB der Vorstand auf Grund seiner unbeschränkbaren Vollmacht die Rechtsgeschäfte nach außen hin vornimmt. Wenn also ein Gvbeschluß die überstimmte Minderheit oder das Unternehmen in sittenwidriger Weise schädigt, so ist nach jener Meinung zwar § 826 BGB anwendbar, jedoch nicht § 138 BGB. Zur Begründung wird angeführt, daß bei Beschlüssen dieser zweiten Art nicht die Willensbetätigung der Korporation, sondern das Verhalten der Mehrheit bei der Beschlußfassung unsittlich sei. Nur in den Fällen der erstgenann-

1. Hueck, R. G. Praxis im deutschen Rechtsleben, Bd. 4, S. 171.
2. Brodmann § 271, 1, IIb 2; Gieseke, Gruchot Bd. 66, S. 22.

ten Art sei der Willensakt der Korporation als solcher ungültig. Die Voraussetzung, von der diese Lehre ausgeht, ist jedoch nicht zutreffend: daß nämlich beim Gvbeschluß die durch Abstimmung begründete Willensbetätigung der Mehrheit zu unterscheiden sei von der Willensbildung der Korporation. — Die juristische Person hat keinen Willen im psychologischen Sinne, wie die natürliche. Vielmehr wird durch das Gesetz bestimmt, daß der unter bestimmten Voraussetzungen kundgetane Wille der Gesellschafter als Wille der Aktiengesellschaft gelten solle. Die Form der Willensäußerung ist der Gvbeschluß. Für sein Zustandekommen ist nicht Einstimmigkeit der Gesellschafter erforderlich, (diese wäre praktisch nur selten zu erreichen), sondern eine in einzelnen Fällen qualifizierte Mehrheit. Grundsätzlich gilt dieser Wille der Mehrheit als einheitlicher Wille der Korporation. Diese notwendige Fiktion ist eine der Grundlagen des Gesellschaftsrechts. — Wenn also die Willensentschließung der Mehrheit bei der Abstimmung gegen die guten Sitten verstößt, so wird auch der Beschluß selbst mit dem Makel der Sittenwidrigkeit behaftet sein. Auch Brodmann bejaht, daß der Beschluß in fremde Patentrechte einzugreifen nichtig sei, obwohl doch auch in diesem Falle durch den Beschluß nicht „rechtliche Beziehungen zu einem Dritten verwirklicht werden". Denn die Vollziehung von Rechtshandlungen gegenüber Dritten ist nur durch den Vorstand möglich. Es ist also nicht einzusehen, wo in dieser Frage der Unterschied liegt zwischen dem Beschluß, einen außenstehenden Dritten, und dem, gewisse Aktionärgruppen oder das Unternehmen in sittenwidriger Weise zu schädigen.

Von Brodmann (a. a. O.) wird noch ein weiterer Grund dafür angeführt, daß Gvbeschlüsse der hier behandelten Art lediglich wegen Verstoßes gegen § 826 BGB. mit § 271 HGB. anfechtbar, jedoch nicht absolut nichtig seien. Er führt aus, daß die Streitfrage nicht auftauchen könne, wenn alle Aktionäre einem Beschlusse zustimmten. Auch dieser Einwand ist nicht stichhaltig: es ist sehr wohl denkbar, daß auch eine Aktionärgruppe einem Beschlusse zustimmt, durch den sie in sittenwidriger Weise geschädigt werden soll, weil sie die Tragweite eines in Ueberrumpelungsabsicht eingebrachten Antrages nicht übersieht. Dadurch, daß der Widerspruch gegen den Beschluß unterbleibt, wird an seinem sittenwidrigen Charakter nichts geändert. Das

kann im Aktienrecht nicht anders sein als bei bürgerlich-rechtlichen Tatbeständen. Wenn aber alle Aktionäre einem Beschluß, durch den eine Aktionärgruppe erheblich geschädigt wird, in voller Erkenntnis seiner Tragweite und seiner Folgen zustimmen, so wird, wie Hueck[3] darlegt, die Sittenwidrigkeit des Beschlusses aus dem Grunde entfallen, weil dann eben keine Vergewaltigung der Minderheit, keine mißbräuchliche Ausnützung der Mehrheit gegeben ist. Der Beschluß ist in solchem Falle nachteilig, aber nicht unsittlich.

Auch das Reichsgericht bejaht in zahlreichen Entscheidungen die Anwendbarkeit des § 138 BGB auf Beschlüsse, welche die innere Organisation der Aktiengesellschaft betreffen. Die Stellungnahme des Reichsgerichts wird von Gieseke und von Brodmann als unsicher bezeichnet. Tatsächlich hat das Reichsgericht in Fällen, deren Tatbestände ähnlich lagen, bald die Anwendung des § 826 BGB erwogen, bald die des § 138 BGB. Dieses Schwanken findet aber leicht seine Erklärung. Wenn von den Aktionären die Anfechtungsklage erhoben wurde, so hatte das Reichsgericht keinen Anlaß darauf einzugehen, ob nicht ein Fall absoluter Nichtigkeit gegeben sei. Denn nach der herrschenden Lehre ist es auch möglich, Anfechtungsklagen auf einen Nichtigkeitsgrund zu stützen[4]. Zwar ist das Urteil, welches der Anfechtungsklage stattgibt, ein Gestaltungsurteil: der bisher wirksame Beschluß wird rückwirkend für nichtig erklärt; die Nichtigkeitsklage hingegen ruft ein Feststellungsurteil hervor. Das angestrebte Endergebnis aber ist in beiden Fällen Nichtigkeit des Beschlusses. Zwar besteht Streit, ob das Feststellungsurteil nur unter den Parteien gelte oder für und gegen alle Aktionäre und Gesellschaftsorgane. Aber diese Folge wird für die klagende Partei meist kaum von Belang sein.

Wenn also das Reichsgericht in den Entscheidungen Bd. 68, S. 314; Bd. 82, S. 186, Bd. 105, S. 375, Bd. 108, S. 41, Bd. 108, S 322 nur von Anfechtbarkeit spricht, so ist darin keine Stellungnahme gegen die Anwendbarkeit des § 138 BGB und die Feststellung absoluter Nichtigkeit derartiger Beschlüsse

---

3. Hueck, Anfechtbarkeit und Nichtigkeit etc. S. 116.

4. Staub-Pinner, § 273 Anm. 20a; Hueck, Anfechtbarkeit und Nichtigkeit, S. 245; RG. J. W. 1902, S. 255; J. W. 28, S. 1553.

enthalten. Das Reichsgericht überläßt es vielmehr dem Kläger, ob er den Beschluß im Wege der Anfechtungsklage beseitigen oder seine Nichtigkeit mit der Feststellungsklage behaupten will. In einer großen Anzahl von Fällen hat es die unheilbare Nichtigkeit aus § 138 BGB ausgesprochen oder, wenn es die Anwendung auf den betreffenden Fall ablehnt, die Anwendbarkeit im allgemeinen bejaht[5].

b. Durch ihren Gesamtcharakter sittenwidrige Generalversammlungsbeschlüsse.

Bei diesen Beschlüssen liegt die Sittenwidrigkeit nicht im Gegenstand als solchem noch auch in der Art des Zustandekommens, sondern sie ergibt sich aus der Zusammenfassung von Inhalt, Zweck und Motiv. Gegen die Meinung, daß § 138 BGB nicht nur in den Bezug auf den Gegenstand, sondern auch die in ihren Gesamtcharakter sittenwidrigen Beschlüsse treffe, wendet sich Brodmann[1]. Er behauptet, Unsittlichkeit im Sinne des § 138 BGB liege nur vor, wenn der Inhalt des des Beschlusses, so wie er lautet und ganz nur auf sich gestellt, unsittlich sei. Daß aber auf Beschlüsse, die in dieser Isolierung sittlich indifferent seien, der § 138 BGB auch dann nicht zur Anwendung komme, wenn sie aus unsittlichem Beweggrund fließen und auf unsittliche Zwecke abzielten. — Mit dieser Ansicht stellt Brodmann sich in Gegensatz zur Lehre, zur Rechtsprechung und zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Nach Entwurf I § 106 zum BGB waren nur solche Rechtsgeschäfte nichtig, deren Inhalt gegen die guten Sitten verstößt, d. h. der Inhalt nur für sich betrachtet muß sittenwidrig sein ohne Rücksicht auf Zweck und Beweggrund des Rechtsgeschäfts. Eine derartige Regelung erschien unzureichend, deshalb erhielt die Vorschrift von der zweiten Kommission ihre jetzige Fassung. In den Protokollen (I, S. 213) wird die Begründung gegeben: wenn auch auf die Motive der Partei nicht in dem Maße Rücksicht genommen werden dürfe, daß ihre Handlung einer sittenrichterlichen Kontrolle des Richters unterstellt würde, so sei es doch im einzelnen Falle unerläßlich, die verwerfliche Gesinnung der Beteiligten nicht außer

5. Z. B. RGZ 68, S. 243; 80, S. 390; 115, S. 383; 119, S. 255; J. W. 27, S. 1677; J. W. 27, S. 2985.

1. Brodmann, § 271, 1, IIb 2.

acht zu lassen, weil erst durch Hinzunahme dieses subjektiven Moments der Inhalt des Rechtsgeschäfts in das rechte Licht gesetzt werde. —

Daraus ist nun nicht etwa zu schließen, daß sittenwidrige Motive ausreichten, um die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts zu begründen. Die subjektive Seite muß jedoch bei der Prüfung mit berücksichtigt werden. Für das bürgerliche Recht ist diese Anschauung völlig herrschend[2]; ebenso bei der Anwendung des § 138 auf Gvbeschlüsse. Die Generalversammlung wird selten Beschlüsse fassen, deren Inhalt unmittelbar in objektiver Hinsicht gegen die guten Sitten verstößt. Dieser Verstoß wird meist erst unter Berücksichtigung der beabsichtigten Wirkung des Beschlusses auf die Beteiligten gefunden werden. Diesen Standpunkt hat auch das Reichsgericht in einer Reihe von Entscheidungen eingenommen[3]. So heißt es mit Bezug auf einen die Erhöhung des Grundkapitals aussprechenden Gvbeschluß: „Auch die von den Klägern behaupteten formellen Verstöße, mögen sie auch einzeln für sich betrachtet nicht gesetzwidrig sein, mußten unter dem einheitlichen Gesichtspunkt der Sittenwidrigkeit geprüft werden. (RGZ Bd. 107, S. 76). In einer anderen Entscheidung wird deutlich erklärt, „daß es für die Frage, ob der Gvbeschluß ein Verstoß gegen die guten Sitten enthalte, nicht allein auf seinen äußeren Inhalt und seine formale Rechtsbeständigkeit ankomme, sondern daß dabei die aus dem Zusammenhang der einzelnen Maßnahmen sich ergebende Wirkung für die Gesellschaft selbst und die nicht zur Mehrheit gehörenden Aktionäre, auf die Beweggründe und den Zweck des Vorgehens der Mehrheit entscheidendes Gewicht zu legen sei". (RGZ Bd. 112, S. 16; ähnlich Bd. 113, S. 193). — Die abweichende Ansicht Brodmanns ist nur aus dem Bestreben zu erklären, die Fälle unheilbarer Nichtigkeit von Gvbeschlüssen möglichst einzuschränken. Mit dem Gesetz läßt sich seine Lehre nicht vereinbaren. „Der Inhalt des Beschlusses, so wie er lautet und ganz nur auf sich gestellt", wird in fast allen Fällen „ethisch-indifferent"

---

2. Planck-Flad, § 138 I 2; RGZ Bd. 75, S. 74; Bd. 78, S. 263.

3. z. B. Bd. 107, S. 72; Bd. 112, S. 16; Bd. 113, S. 188; J. W. 27, S. 1677 u. S. 2982.

sein. Brodmanns Lehre führt notwendig dahin, daß die Betrachtung des Beschlusses gänzlich am äußeren Wortlaut haften bleibt, seine Bedeutung völlig außer Acht läßt. Daß Brodmann nur von dem erwünschten Ergebnis her argumentiert, enthüllt die folgende Wendung: „Und wenn es nicht vom Rechtsgeschäft gelten soll, so muß es unbedingt wenigstens von den Beschlüssen der Generalversammlung gelten". Da Brodmann die Anwendbarkeit des § 138 BGB auf Gvbeschlüsse nicht in Abrede stellt, so ist nicht einzusehen, warum die gleiche Vorschrift für das bürgerliche Recht und für das Aktienrecht eine verschiedene Auslegung erfahren soll.

c. Durch die Art des Zustandekommens sittenwidrige Generalversammlungsbeschlüsse.

Bei Beschlüssen dieser Art liegt die Sittenwidrigkeit nicht im Inhalt des Beschlusses, sondern in der Art und Weise seiner Entstehung. Es handelt sich um Fälle mangelhafter Ankündigung der Tagesordnung, unberechtigtes Mitstimmen nicht Stimmberechtigter, Täuschung über die Tragweite von Beschlüssen, unzureichende Auskunfterteilung. Eine Unterscheidung von den im Gesamtcharakter sittenwidrigen Beschlüssen ist oft nicht leicht. Es wurde schon im vorigen Abschnitt gesagt, daß das, was mit der Beschlußfassung unmittelbar zusammenhängt, aber nicht Inhalt des Beschlusses wird, doch seinen Gesamtcharakter bestimmen kann[1]. Wenn sittenwidrige Maßnahmen zur Beeinflussung des Ergebnisses von Generalversammlungsbeschlüssen getroffen werden, so wird auch meist eine gewisse Vermutung dafür bestehen, daß der Beschluß selbst sittenwidrige Zwecke verfolgt. Aber es kommen auch Fälle vor, in denen mit sittenwidrigen Mitteln Beschlüsse durchgesetzt werden, die für die Aktiengesellschaft notwendig und vorteilhaft sind, bei denen aber befürchtet wird, daß eine eigennützige Opposition sie zum Scheitern bringt.

Im BGB ist für die Fälle des sittenwidrigen Zustandekommens eines Rechtsgeschäfts (durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung) nur die Anfechtung gegeben (§ 123 BGB). Daraus ergibt sich deutlich, daß § 138 BGB nur auf Rechtsgeschäfte anwendbar ist, die durch ihren Inhalt oder

1. Vgl. Hueck, RG Praxis im Deutschen Rechtsleben Bd. 4, S. 188.

ihren Gesamtcharakter gegen die guten Sitten verstoßen. Auf Generalversammlungsbeschlüsse, die nur durch ihr Zustandekommen gegen die guten Sitten verstoßen, ist also § 138 BGB nicht anwendbar. Gegen solche Beschlüsse wäre nur die Anfechtungsklage des § 271 HGB gegeben. Diese Ansicht wird auch in der Judikatur und von der Rechtslehre vertreten[2]. Gegen die strenge Durchführung dieser Meinung erheben sich jedoch Bedenken. Nach dem BGB ist es dem Getäuschten oder dem Genötigten möglich, das Rechtsgeschäft durch Anfechtung seiner Erklärung zu beseitigen. § 271 HGB gibt dem geschädigten Aktionär die Anfechtungsklage. Aber die Rechtslage nach dem HGB enthält einen großen Nachteil für den Geschädigten gegenüber der Rechtslage nach bürgerlichem Recht: während nach § 124 BGB die Anfechtungsfrist erst mit der Kenntnis des Getäuschten von der Täuschung beginnt, beträgt sie gemäß § 271 HGB 1 Monat, beginnend mit dem Tage der Generalversammlung und unabhängig davon, ob der Aktionär Kenntnis von dem Beschlusse erlangt hat oder nicht. — Wenn der Vorstand bei der Berufung einer Generalversammlung in sittenwidriger Weise die Opposition fernhält, so wird er auch versuchen, ihr die Kenntnis der gefaßten Beschlüsse noch einen Monat vorzuenthalten; (es wird immer vorausgesetzt, daß der Beschluß inhaltlich einwandfrei ist). Mit dem Ablauf der Anfechtungsfrist ist dann der Beschluß unanfechtbar wirksam geworden. Staub will eine Ausnahme zulassen und Nichtigkeit des Gvbeschlusses annehmen, wenn „dem Aktionär durch sittenwidriges Verhalten unmöglich gemacht ist, seine Rechte wahrzunehmen." (§ 271 Anm. 3). Staub gibt hier, ohne nähere Begründung, einer Forderung der Billigkeit nach. Das Fehlen einer dem § 124 BGB analogen Bestimmung im Aktienrecht entspringt, wie schon hervorgehoben wurde, der Absicht des Gesetzgebers, die Gvbeschlüsse im Interesse der Rechtssicherheit möglichst rasch unangreifbar zu machen, d. h. die Möglichkeit der Anfechtung zu erschweren und die Fälle der Nichtigkeit einzuschränken. Mit dieser Begründung wird auch die Annahme der Nichtigkeit von Gvbeschlüssen abgelehnt, die in sitten-

---

2. RGZ Bd. 75, S. 383; Bd. 91, S. 316 Bd. 75, S. 239; Horrwitz. ZBH 1926, S. 183; Flechtheim, J. W. 1925, S. 573; Staub, § 271 Anm. 3 (aber vgl. Text nicht ausnahmslos).

widriger Weise herbeigeführt sind und deren Anfechtung durch hinausgezögerte Bekanntgabe des Inhalts der Beschlüsse verhindert wird. Es ist auch nicht möglich, im Wege der Naturalrestitution (über § 826 mit § 249 BGB) die Anfechtungslage wieder herzustellen. Denn die Vorschriften des § 271 HGB über die Voraussetzungen der Anfechtung sind zwingend. Das Ergebnis ist sehr unbefriedigend, obwohl es formal völlig einwandfrei ist. Man hat deshalb verschiedene Wege versucht, um es zu vermeiden. Nord[3] fordert Nichtigkeit der Gvbeschlüsse für diejenigen Fälle, in denen allzukurze Einberufungsfrist oder die mangelhafte Bekanntmachung bewirken sollen, daß Aktionäre oder Aktionärgruppen die Ausübung des Mitverwaltungsrechts verlieren. Er stellt darauf ab, ob bei den Organen, die den Mangel verursacht haben, mala oder bona fides gegeben ist. Aus „allgemeinen Rechtsgrundsätzen" glaubt er folgern zu müssen, daß „ein bewußter Verstoß gegen Schutzvorschriften dann keine Wirksamkeit erlangen könne, wenn er gerade, um die Schutzvorschriften auszuschalten, unternommen sei". Hueck[4] kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, daß Gvbeschlüsse nichtig seien, auch wenn „die Sittenwidrigkeit lediglich oder doch im wesentlichen die Art des Zustandekommens des Beschlusses betrifft". Einen juristischen Beweis für ihre Ansicht geben weder Nord noch Hueck. Beide gehen von Zweckmäßigkeitserwägungen aus; sie weisen darauf hin, daß ein anderes Ergebnis unbillig sei. Sie fordern Nichtigkeit derartiger Gvbeschlüsse ohne Stütze im Gesetz, nur aus ihrem Rechtsempfinden.

Hueck hat neuerdings versucht, die Ansicht zu begründen, daß die Anfechtungsklage dem Aktionär erhalten bleibe, wenn ihre Erhebung in sittenwidriger Weise vereitelt wird[5]. Er geht davon aus, daß die Vorschriften, welche die Anfechtbarkeit beschränken, im Interesse der Aktiengesellschaft gegeben seien. Wenn die Gesellschaft aber durch ihre Organe eine rechtzeitige, formgerechte Anfechtung in sittenwidriger Weise verhindere, so sei sie des Schutzes nicht würdig und die Vorschriften des § 271 HGB, soweit sie die Anfechtungsklage

3. Nord, Die Rechte des Aktionärs etc. S. 71.
4. Hueck, Anfechtbarkeit und Nichtigkeit etc. S. 117.
5. RGP im deutschen Rechtsleben Bd. 4, S. 188.

beschränken, seien nicht zur Anwendung zu bringen. — Hueck hebt selbst die Bedenken hervor, die gegen eine solche Folgerung bestehen, daß nämlich die Vorschriften über die Erhebung der Anfechtungsklage zwingend und von Amtswegen zu beachten sind. Aber schon die Behauptung, von der er ausgeht, ist m. E. nicht zutreffend: daß die Beschränkung der Anfechtbarkeit von Gvbeschlüssen nur im Interesse der Aktiengesellschaft gegeben sei. Diese Bestimmungen sind ebensosehr, ja vorwiegend, im Interesse künftiger Erwerber von Aktien und der Gläubiger der Aktiengesellschaft getroffen; es handelt sich bei jenen Vorschriften um den Schutz der Rechtssicherheit des Wirtschaftsverkehrs.

Das Reichsgericht hat für Verhältnisse, die nach bürgerlichem Recht zu beurteilen sind, mit aller Entschiedenheit festgestellt, die Anwendung des § 138 BGB erfordere, daß das Rechtsgeschäft selbst gegen die guten Sitten verstoße[6]. Für Gvbeschlüsse vertritt es den gleichen Grundsatz: von dem Kläger war in einem Fall in der Berufungsinstanz Nichtigkeit von Gvbeschlüssen behauptet worden, weil die Aktionäre bei der Abstimmung über die Tragweite der beschlossenen Maßnahmen getäuscht worden seien. Darauf das Reichsgericht: „Eine Täuschung der Aktionäre bei der Abstimmung kann höchstens einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellen, der die Art des Zustandekommens des Beschlusses, nicht aber seinen Inhalt betrifft. Ein derartiger Verstoß würde den Beschluß nicht unheilbar nichtig sondern bloß anfechtbar nach § 271 HGB machen.“[7] In einem anderen Falle wurde vom Kläger geltend gemacht, die Beschlüsse seien durch Mitstimmen Nichtstimmberechtigter zustandegekommen und daher nichtig. Das Reichsgericht weist diesen Einwand zurück; eine Sittenwidrigkeit der Beschlüsse selbst, d. h. ihres Inhalts, der sie als nichtig erscheinen lassen könnte, sei damit nicht behauptet worden[8].

Das Reichsgericht hat sich in der Frage ob Gvbeschlüsse, die durch die Art und Weise ihres Zustandekommens gegen die guten Sitten verstoßen, nichtig oder nur anfechtbar seien, für die Anfechtbarkeit entschieden. Es hält daran fest, daß § 138 BGB

---

6. RGZ Bd. 72, S. 316; J. W. 1908, S. 710 Z. II.

7. RG. J. W. 27, S. 1677; ebenso RGZ. Bd. 115, S. 383; ähnlich J. W. 27, S. 2982 (2985).

8. RGZ 91, S. 316.

nur auf Rechtsgeschäfte Anwendung finden kann, die durch ihren Inhalt oder Gesamtcharakter gegen die guten Sitten verstoßen, daß ferner die besondere Regelung des § 271 HGB und der ihr zugrundeliegende Rechtsgedanke gegen die Annahme der Nichtigkeit spreche: „Es ist für das gesellschaftliche Leben notwendig, die Frage der Unwirksamkeit von Gvbeschlüssen nicht zu lange in der Schwebe zu lassen, sondern möglichst bald darüber Klarheit zu schaffen, da eine länger dauernde Unsicherheit eine große Gefahr für den Verkehr bedeuten würde." (RGZ. Bd. 115, S. 383).

Dieser Standpunkt ist formal unangreifbar; ebenso muß man die praktischen Erwägungen würdigen, welche das Reichsgericht über eine Ausdehnung der Nichtigkeitsfälle anstellt. Dennoch wird das Ergebnis vom Standpunkt der Billigkeit sehr unbefriedigend sein. Für das geltende Recht wird man zu keiner anderen Lösung gelangen können. Hier ist eine der Stellen, wo eine Reform des Aktienrechts einsetzen muß. Wie diese Reform — unter Wahrung der Interessen der Sicherheit des Rechtsverkehrs — beschaffen sein kann, wird im zweiten Teil der Arbeit aufzuzeigen sein.

4. Die Stellung der Rechtsprechung.

Das Anwendungsgebiet des § 138 BGB ist nicht abstrakt zu formulieren. Letzten Endes werden immer die Umstände des einzelnen Falles entscheiden. Dennoch hat die Praxis des Reichsgerichts hinsichtlich der Anwendung der §§ 138, 826 BGB bestimmte Grundsätze entwickelt und festgehalten. Es gilt auch hier, was Gierke allgemein von der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 138 BGB. sagt: „Daß man aus ihr einen förmlichen Kodex der guten Sitten herausholen könnte."[1]

Den klassischen Fall in dieser Frage enthält die viel zitierte Hibernia-Entscheidung (RGZ Bd. 68, S. 234 ff.). Die Generalversammlung der Hibernia Aktiengesellschaft hatte beschlossen, das Grundkapital um 10 Millionen Mark zu erhöhen, unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre. Vorstand und Aufsichtsrat wurden ermächtigt, die Offerte solcher Personen und Institute abzulehnen, von welchen nach ihrem Ermessen anzunehmen sei, daß von ihnen der Besitz der neuen Aktien benützt werde, um den Fortbestand der Gesellschaft zu gefährden (a. a. O. S. 236);

---

1. O. v. Gierke, Logos 1917, S. 211.

d. h. die neugeschaffenen Aktien sollten an Kreise weiterbegeben werden, die der Verwaltung nahe stehen, um die Fortdauer der gegenwärtigen Verhältnisse zu sichern. Der preußische Fiskus, der schon mit 27 683 000 Mark an dem Kapital von 60 Millionen beteiligt war, hatte die Absicht, die Gesellschaft zu verstaatlichen. Die Erhöhung des Grundkapitals unter Ausschluß des Bezugsrechts wurde nur beschlossen, um der Verstaatlichungstendenz entgegenzuwirken und die Selbständigkeit der Gesellschaft zu wahren. Das Reichsgericht erklärt, daß die gefaßten Beschlüsse nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Der Ausschluß des Bezugsrechts sei der Generalversammlung durch § 282 HGB ausdrücklich freigestellt. „... im übrigen sind die in Angelegenheiten der Gesellschaft mit der erforderlichen Stimmzahl gefaßten Beschlüsse der Mehrheit für die Minderheit auch dann maßgebend, wenn sie dieser als verkehrt, wirtschaftlich nachteilig und die Bestrebungen der Minderheit schädigend erscheinen. Dies ist eine unabwendbare Folge des im Gesetz zur Anwendung gelangten Grundsatzes, daß die Mehrheit des Aktienbesitzes über die Verwaltung der Gesellschaft und darüber entscheidet, was im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu tun und zu lassen ist.“ — „Es verstößt aber nicht gegen die guten Sitten, wenn sich die Mehrheit auf dem Boden der gesetzlichen Bestimmungen und unter Benutzung der rechtlichen Wirkungen, die das Gesetz den ordnungsmäßig gefaßten Beschlüssen der Generalversammlung zuschreibt, im Besitz dessen zu erhalten sucht, was sie als ihr wertvolles Eigentum schätzt“ (a. a. O. S. 246). Das Reichsgericht hält es also für zulässig, daß Mittel des Aktienrechts aus rein taktischen Gründen im Interessenkampfe um die Macht in der Aktiengesellschaft verwendet werden. Allerdings war das Ziel der Mehrheit, die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmens zu erhalten; dadurch unterscheidet sich dieser Fall grundlegend von den späteren, in denen die Frage der Abwehr einer „inneren Ueberfremdungsgefahr“ behandelt wird; ferner dadurch, daß im Hiberniafall die Kapitalerhöhung in vollem Maße der Gesellschaft zugute kam. Aber die Mittel, welche die Mehrheit zur Verwirklichung ihres Zieles verwendet, entsprechen doch nicht dem Willen des Gesetzes. Die Kapitalerhöhung soll doch wirtschaftlichen Zwecken dienen: der Beschaffung von Betriebskapital, der Abstoßung von Schulden. Dennoch hat das Reichsgericht in diesem Gebrauch keinen Mißbrauch gesehen.

Das Ergebnis dieser Entscheidung entspricht noch heute den Anschauungen des Reichsgerichts. Die Angriffe, die es in der Literatur erfahren hat, beziehen sich weniger auf die Entscheidung als solche, als auf gewisse grundsätzliche Formulierungen der Begründung. Sontag[2] allerdings hält die Kapitalerhöhung, die lediglich aus taktischen Gründen erfolgt, für einen Mißbrauch, der gegen die guten Sitten verstößt. Sonst wendet sich die Kritik vor allen Dingen gegen die aufgestellten Grundsätze über die Mehrheitsherrschaft, von denen Pinner sagt, daß sie in ihrer Allgemeinheit zu ungeheuerlichen Konsequenzen führen[3]. Hueck vermißt einen Hinweis auf die Grenzen der Machtstellung der Mehrheit; es fehle jedes Eingehen auf die Möglichkeit, daß die Mehrheit selbstsüchtige Interessen ohne Rücksicht auf das Wohl der Gesellschaft zum Schaden der Minderheit verfolge[4]. Eine solche Grenze ist erst in späteren Entscheidungen gezogen worden. Sie würde aber das Ergebnis dieser Entscheidungen nicht berühren. Im 68. Bande findet sich noch eine Entscheidung, die einen wegen Verstoßes gegen § 826 BGB angefochtenen Gvbeschluß behandelt. Hier bildet jener Satz von der Macht der Mehrheit die Grundlage der Entscheidung: ‚Ein Verstoß gegen das Gesetz könne nicht bereits dann angenommen werden, wenn die Mehrheit nur willkürlich ohne allen und jeden gerechtfertigten Grund durch den Entlastungsbeschluß auf die ihr als wohlbegründet bekannten Regreßansprüche verzichtet habe'. (Bd. 68, S. 317). Auch in dem folgenden Falle hat das Reichsgericht das bedenkliche Verhalten der Mehrheit nicht für sittenwidrig erachtet: Ein Aktionär, der den überwiegenden Teil der Aktien besaß, führte eine Herabsetzung des Grundkapitals herbei (§ 290 HGB), um einen anderen Aktionär aus der Gesellschaft zu verdrängen. Die Herabsetzung des Grundkapitals widerspricht nicht gerade den Interessen der Gesellschaft, ist aber auch nicht dringend notwendig. Es wird jedoch ein Weg gewählt, daß der herauszudrängende Aktionär seinen Aktienbesitz verlieren muß. Das Reichsgericht hat die Sittenwidrigkeit dieses Vorgehens verneint: ‚selbst

---

2. Sontag, S. 51.

3. Pinner, Beiträge zum Aktienrecht, S. 71; ähnlich Horrwitz Schutz- und Vorratsaktien, S. 48.

4. Hueck, Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben, Bd. 4, S. 176.

wenn anzunehmen sei, daß die Herabsetzung nur stattgefunden habe, um den Aktionär herauszudrängen, hätte es sich nur um die Betätigung des eigenen wirtschaftlichen Interesses gehandelt, die zum Verstoß gegen die guten Sitten nicht dadurch werde, daß sie zunächst mit einer Schädigung des Aktionärs verbunden sei. Es müßten außer dem Verlust der mitgliedschaftlichen Stellung als Aktionär noch Schädigungen in seinem Vermögen eintreten'. (R. G. Holdheim, Bd. 63, S. 66). In dieser Entscheidung hat das Reichsgericht wiederum die Konsequenzen aus dem Satze gezogen, den es in den Gründen der Hibernia-Entscheidung aufstellt, daß die Mehrheit innerhalb der Schranken des Gesetzes nach Belieben verfahren könne, auch wenn es sich um ihre persönlichen Vorteile handle. Die gleichen Grundgedanken beherrschen die bekannte Bamag-Entscheidung (RG. Bd. 85, S. 170). Die Mehrheit war durch § 252 Abs. 3 mit ihren Stimmen von dem zu fassenden Gvbeschluß ausgeschlossen. Sie veräußert deshalb die Aktien an ihr nahestehende Banken, die dann im Sinne der Mehrheit abstimmten. Hierzu erklärt das Reichsgericht: „Das von der Bamag verfolgte Interesse sei an sich ein erlaubtes. Es verstoße auch keineswegs schon gegen die guten Sitten, wenn sie, um diesen erlaubten Zweck zu erreichen, einen Teil ihres Aktienbesitzes abstieß, um diese Aktien bei der Beschlußfassung über die Verschmelzung mitstimmen zu lassen. In der Aktiengesellschaft entscheide eben die Mehrheit des Aktienbesitzes und die Minderheit müsse sich die Beschlüsse der Mehrheit gefallen lassen, wenn sie auf gesetzlichem Boden bleiben." Ob sie in diesem Falle auf gesetzlichem Boden bleiben, ist allerdings sehr zweifelhaft. Pinner sagt zu dieser Entscheidung, der Schutz, den § 252 HGB der Minderheit gewähre, sei vom Reichsgericht hinfällig gemacht worden, indem es eine durchsichtige Umgehung dieser Vorschriften gutgeheißen habe[5]. Noch in einer Entscheidung aus dem Jahre 1922[6] wird dieser Standpunkt voll aufrecht erhalten. Eine Wandlung der Anschauung ist mit der Entscheidung vom 22. Juni 1923 eingetreten (RGZ. Bd. 107, S. 72). Für die Frage, wann ein Gvbeschluß der Aktiengesellschaft gegen die guten Sitten verstößt, ist in der oben genannten Entscheidung zum ersten Male ein weiterer Maßstab angelegt worden: Die Generalver-

5. Pinner, Beiträge zum Aktienrecht S. 74; ähnlich Sontag, S. 59.
6. RGZ Bd. 105, S. 375.

sammlung hatte eine Erhöhung des Grundkapitals unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre beschlossen. Die weitere Bestimmung über die Begebung der Aktien wurde dem Aufsichtsrat übertragen. Es handelte sich bei diesen Maßnahmen angeblich um Schutz gegen Ueberfremdung. „Angesichts eines Beschlusses von solcher Bedeutung und Tragweite erheben sich sofort die Fragen, ob derartige das Aktienrecht der Minderheit erheblich beeinträchtigende Maßnahmen zur Erreichung der von der Mehrheit angeblich verfolgten Abwehr im Interesse der Gesellschaft wirklich erforderlich waren. Ob sich der erstrebte Zweck nicht noch in anderer Weise erreichen ließ, und ob mit dem Beschlusse von der Mehrheit nicht mindestens neben der gewollten Abwehr auch andere Zwecke verfolgt wurden. Der bloße Inhalt des Beschlusses erweckt ohne weiteres den Verdacht, als habe die Mehrheit nicht nur zum Zwecke dieser Abwehr, sondern mindestens darüber hinaus auch aus eigensüchtigen Interessen unter bewußter Hintansetzung des Wohles der Gesellschaft gehandelt."

Der Tatbestand, der dieser Entscheidung zugrunde liegt, ist wesentlich verschieden von dem des Hibernia-Falles. Im Hibernia-Falle handelt die Mehrheit, um die Selbständigkeit des Unternehmens zu erhalten, um es vor der Verstaatlichung zu bewahren. In dem vorliegenden, um ihre Interessen zu fördern unter Hintansetzung des Wohles der Gesellschaft und der übrigen Stammaktionäre. Das wesentlich Neue dieser Entscheidung liegt in den grundsätzlichen Ausführungen. Während das Reichsgericht im Hiberniafalle das Ausschöpfen der gesetzlichen Möglichkeiten zu egoistischen Zwecken der Mehrheit für erlaubt hält, tritt es hier in Erwägungen, ob sich der erstrebte Zweck nicht auch in anderer Weise erreichen ließ.

Eine Weiterentwicklung dieser Anschauung zeigt die Entscheidung Bd. 107, S. 202. Sie betrifft zwar den Beschluß der Gewerkenversammlung, aber die grundsätzlichen Ausführungen sind ausdrücklich auch auf die Generalversammlung der Aktiengesellschaft ausgedehnt: „Wenn auch in einer Reihe von Reichsgerichtsentscheidungen auf dem Gebiete der Handelsgesellschaften die Auffassung vertreten ist, daß die Mehrheit des Aktienbesitzes darüber zu bestimmen habe, was im Interesse der Gesellschaft liegt, und daß die Minderheit sich dem Willen der Mehrheit unterwerfen muß, so ist damit noch keineswegs zugleich ausgesprochen,

daß die Mehrheit ihre Macht schrankenlos ausbeuten und vorsätzlich zum Nachteil der Gesellschaft handeln darf. Bei der Ausübung seiner Rechte hat sich der Gesellschafter grundsätzlich nicht von seinen privaten, außerhalb der Gesellschaft liegenden Sonderinteressen leiten zu lassen. Wenn ein Gesellschafter die klar zutage liegenden Interessen der Gesellschaft hintansetzt, so kann ein derartiges Verhalten wohl einen Verstoß gegen die guten Sitten enthalten." — In einer den Kleinaktionären so ungünstigen Entscheidung, wie es die im 111. Bande, S. 26 ist, wird doch anerkannt, daß ein Gvbeschluß sittenwidrig ist, „wenn er die Absicht erkennen läßt, eine Minderheit von Aktionären zu schädigen oder aus der Gesellschaft zu verdrängen." Band 112, S. 14 wird die Schaffung von Vorzugsaktien für sittenwidrig erklärt, weil die ganze Kapitalerhöhung nur ein Vorwand gewesen sei, um unter ihrem Deckmantel die Interessen der Mehrheit zu betreiben.

Es ist aber nicht so, daß eigennützige Motive der Mehrheit oder das Bestreben, die Macht der herrschenden Verwaltung zu festigen, gegen die guten Sitten verstoßen, auch wenn damit Nachteile für die Minderheit verbunden sind. Zu solcher Meinung verleiten gewisse Wendungen der Entscheidungen Bd. 107, S. 202, JW. 1924, S. 1150. Schon Hachenburg[7] warnte vor einer zu weitgehenden Auslegung dieser Entscheidung. Die eigennützige Einstellung der Mehrheit verstößt nur gegen die guten Sitten, wenn sie eine positive Schädigung der Gesellschaft oder der überstimmten Minderheit zur Folge hat. Das ist auch in der oben schon zitierten Entscheidung Bd. 112, S. 14 gesagt: „Nicht, daß die Mehrheit sich bei ihrem Vorgehen überhaupt von eigensüchtigen Beweggründen leiten ließ, sondern die Art und Weise, wie dabei verfahren wurde, die bewußte Benachteiligung der Rechte der Minderheit, die Nichtberücksichtigung des Wohles der Gesellschaft wird als sittenwidrig beanstandet."[8]. Band 113, S. 188 wird dieser Standpunkt mit aller Deutlichkeit vertreten. „Daß eine Stärkung der Macht der Verwaltung, selbst wenn sie die anderen Aktionäre auf längere Zeit hinaus ihres Einflusses beraubt, zur Annahme einer Sittenwidrigkeit für sich allein nicht ausreicht, ist von dem erkennenden Senat schon in RGZ Bd. 108,

7. Hachenburg, J. W. 1924, S. 1115.
8. Vgl. auch RGZ Bd. 107, S. 67, Bd. 108, S. 322

S. 322 für den Fall angenommen worden, daß die Mehrheit eine solche Maßnahme beschließt, damit zum Wohle der Gesellschaft, insbesondere zur Verhütung der Ueberfremdung davon Gebrauch gemacht werde.“ Diesen Standpunkt hat das Reichsgericht auch für Entscheidungen beibehalten, bei deren Tatbeständen es sich nicht mehr um Verhältnisse der Inflationszeit handelt: durch den angefochtenen Beschluß sollte die Verwaltung 150 688 Stimmen erhalten, gegen 100 000 Stimmen der alten Stammaktionäre, während das Verhältnis bisher 84 000: 100 000 gewesen war. Durch die Kapitalerhöhung flossen der Gesellschaft nur geringe Kapitalwerte zu. Auch hier sieht das Reichsgericht in den beschlossenen Maßnahmen keinen Mißbrauch. „Die bloße Möglichkeit eines künftigen Machtmißbrauchs mit den neugeschaffenen Herrschaftsaktien reicht noch nicht aus, um die Machterweiterung der bisherigen Mehrheit bezwecks der Verwaltung als unvereinbar mit den guten Sitten zu bezeichnen. Diese Verstärkung und Erweiterung der Macht der Mehrheit ist, sofern sie nur zur Förderung des Wohles der Gesellschaft geschah, auch nicht um deswillen sittenwidrig, weil hierdurch der Einfluß der Stammaktionäre weit zurückgedrängt wurde.“[9] Das Reichsgericht vertritt hier noch immer den Standpunkt, den es schon in der Hibernia-Entscheidung vertreten hat. Es ist den Parteien der Interessenkämpfe innerhalb der Aktiengesellschaft nicht verwehrt, die aktienrechtlichen Möglichkeiten auszunutzen, um einen Machtzuwachs zu erlangen. Die Schranke dieses Vorgehens sind nur die guten Sitten. Ein Verstoß gegen die guten Sitten ist immer dann gegeben, wenn die Mehrheit ihre Macht mißbraucht, um nicht nur ihren mitgliedschaftlichen Einfluß zu stärken, sondern darüber hinaus sich auf Kosten der Gesellschaft oder der Minderheit gesellschaftsfremde Sondervorteile zu verschaffen.

Das Wesentliche an diesen Entscheidungen des Reichsgerichts ist nicht der allgemeine Grundsatz, der aufgestellt wird, sondern es liegt darin, wie das Reichsgericht die allgemeinen Vorschriften der §§ 138, 826 BGB auf die besonderen Verhältnisse des Aktienrechts angewandt hat. Das verkennt Nord[10], wenn er dem Reichsgericht vorwirft, es habe keinen Grundsatz darüber aufgestellt, „wieweit man nach deutschem Aktienrecht sich die Macht

9. RGZ Bd. 99, S. 248.

10. Nord, Das Recht der Aktionäre auf Mitverwaltung, S. 16/17.

zuschanzen könne, ohne Kapital in die Gesellschaft zu legen.“ Ueber diese Frage läßt sich kein abstrakter Grundsatz aufstellen. Sie ist je nach der Lage des einzelnen Falles verschieden zu entscheiden. Die Betrachtung einer großen Anzahl von Entscheidungen macht die Grenzen sichtbar.

II. Die Kritik an der Anwendung der §§ 138, 826 BGB auf Generalversammlungsbeschlüsse und die Abänderungsvorschläge de lege ferenda.

1. Die Kritik hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Anwendung.

Die Judikatur des Reichsgerichts zeigt in steigendem Maße die Anwendung der allgemeinen Vorschriften über die guten Sitten auf Gvbeschüsse. Es erheben sich im Anschluß an die Entscheidungen folgende Fragen: 1. Hält sich die vom Reichsgericht dem Begriff der Sittenwidrigkeit gegebene Auslegung noch im Rahmen des Gesetzes? 2. Ist die Anwendung der Vorschriften der §§ 138, 826 BGB auf diesem Gebiete zweckmäßig? An diese Fragen knüpfen auch die Reformvorschläge für diesen Problemkreis an.

a. Der Begriff der guten Sitten wird nur als Notbehelf angewandt.

Zunächst ist die erste Frage zu erörtern, ob in den Fällen, in denen das Reichsgericht Gvbeschlüsse oder das Vorgehen der Mehrheit bei der Abstimmung für sittenwidrig erklärte, die Anwendung der Vorschriften über die Sittenwidrigkeit gerechtfertigt war; ob sie nicht nur als Notbehelf angewendet wurden, weil die Notwendigkeit offenbar war, in der Aktiengesellschaft auftretende Konflikte zu regeln, weil aber eine andere gesetzliche Vorschrift als die allgemeinen Bestimmungen über die guten Sitten nicht vorhanden waren. Dieser Vorwurf ist in der Literatur mehrfach erhoben worden[1]. „Der ganze Begriff der Sittlichkeit und Unsittlichkeit in diesem Zusammenhang ist nur eine Krücke für die Entscheidung.“ (Nord a. a. O.). Diese Angriffe gehen davon aus, daß das Gericht

1. Nord, Das Recht der Aktionäre auf Mitverwaltung, S. 27, ähnlich Hayum S. 63; Hachenburg, J. W. 26, S. 543 Anm. Bericht der Aktienrechtskomission, S. 28.

für seine Entscheidungen einen Anhaltspunkt im Gesetz gewinnen wolle und deshalb Tatbestände als sittenwidrig bezeichnet, die nur unbillig sind, oder deren Rechtswidrigkeit sich ohne den Umweg über die Moral aus Normen ergibt, die der Rechtsordnung immanent sind, ohne in einzelnen Rechtssätzen ausdrücklich ausgesprochen zu sein. Es ist hier z. B. an den Grundsatz der Gleichheit der Aktionäre zu denken[2]. Hayum fragt, ob es berechtigt sei, in der Unzahl von Fällen, in denen, nur um sich die Mehrheit zu erhalten, etwa Mehrstimmrechtsaktien geschaffen worden sind, diesen Vorwurf des ethisch verwerflichen Handelns auch nur zu erheben[3]. In der rhetorischen Frage ist die Behauptung enthalten, das Reichsgericht würde in zahlreichen Entscheidungen keinen Verstoß gegen die guten Sitten angenommen haben, wenn z. B. Zulässigkeit und Umfang von Schutz- und Vorratsaktien, Heraufsetzung des Grundkapitals ohne Kapitalbedarf der Gesellschaft durch genaue Bestimmungen geregelt, bzw. verboten wären. Die oben dargestellte Haltung des Reichsgerichts widerlegt diese Vorwürfe vollkommen. Das Reichsgericht hat in keinem Fall versucht, fehlende Regelungen durch Anwendung der Vorschriften über die guten Sitten zu ersetzen. Die Schaffung von Schutz- und Vorratsaktien z. B. ist in weitestem Umfange zugelassen worden, ebenso die Herauf- und Herabsetzung des Grundkapitals zu taktischen Zwecken. Es wurde in jedem Falle ausdrücklich geprüft, ob diese Maßnahmen gerade im Zusammenhange des einzelnen Tatbestandes gegen die guten Sitten verstießen. Das Reichsgericht hat das mehrfach ausdrücklich gesagt: „Eine Sittenwidrigkeit liegt noch nicht darin, daß die Mehrheit der Aktionäre ihre Stimmenmacht dazu benutzt, um Beschlüsse zu fassen, die der Minderheit nachteilig sind. Vielmehr muß hinzukommen, daß dies geschieht, um sich selbst besondere Vorteile auf Kosten der Minderheit und ohne Rücksicht auf das Wohl der Gesellschaft zu verschaffen.“ (J. W. 1927, S. 2989 Noch deutlicher spricht eine andere Entscheidung; sie wurde schon in anderem Zusammenhange zitiert (vgl. S. 27). Es handelt sich um die Schaffung von Schutz- und Vorratsaktien in ganz be-

---

2. Diesen Grundsatz hat das RG in folgenden Entscheidungen berücksichtigt: RGZ Bd. 52, S. 293, Bd. 104, S. 256, J. W. 16, S. 575, J. W. 24, S. 679, J. W. 27, S. 2982, Bd. 108, S. 43, Bd. 112 S. 18.

3. **Hayum, S. 68.**

sonders großem Umfange mit dem fragwürdigen Ziel der Abwehr innerer Ueberfremdung. Das Reichsgericht erörtert die Zulässigkeit der durch den angegriffenen Gvbeschluß getroffenen Maßnahmen und kommt zu dem Satz: „Ob und inwieweit etwa im Hinblick auf zutage getretene Mißstände in der einen oder anderen Richtung es zweckmäßig und geboten erscheint, gewisse besondere Sicherungen und Schranken zu schaffen, ist ein Problem der Gesetzgebung.“ (J. W. 28, S. 626) Das ist vom Reichsgericht nicht nur grundsätzlich ausgesprochen, sondern auch als Entscheidungsgrundlage immer festgehalten worden.

b. Der Begriff der guten Sitten sei kein Maßstab für wirtschaftliche Tatbestände.

Die Gegner der reichsgerichtlichen Judikatur weisen schließlich darauf hin, daß es unzulässig sei, den Maßstab der guten Sitten an die Ausnutzung wirtschaftlicher Machtstellung zu legen. „Hierdurch wird ein ethisches Moment in ein rein wirtschaftliches Gebiet hineingetragen“, sagt Hachenburg in der Anmerkung zu einer Reichsgerichtsentscheidung[1]. Eine Begründung dieser Ansicht versucht Rosenthal[2]; das von ihm angegriffene Urteil betrifft zwar Vorgänge anderer Art, aber seine allgemein gehaltenen Ausführungen sind ebenso auf die vorliegende Frage anzuwenden und werden auch von Nord (a. a. O.) zur Begründung herangezogen. Rosenthal führt aus: Daß jeder sich in seinem Gewerbebetriebe kraftvoll betätige, liege in der menschlichen Natur. Damit werde zugleich einem volkswirtschaftlichen Gesetze gehorcht, wonach ein Zurückweichen erst möglich sei, wenn die äußerste Grenze festliege. Das Ueberschreiten der Grenze sei rechtswidrig, verstoße aber nicht ohne weiteres gegen die guten Sitten, was sich schon aus der Unmöglichkeit ergebe, einen sicheren Trennungsstrich zu ziehen. — Ein sicherer Trennungsstrich zwischen erlaubtem und sittenwidrigem Vorgehen ist allerdings nicht zu ziehen; aber ein solcher Trennungsstrich ist doch auch dann nicht vorhanden, wenn man Rosenthals

1. Hachenburg, J. W. 26, S. 543; ähnlich Bericht der Aktienrechtskommission, S. 28; Nord, Das Recht der Aktionäre auf Mitverwaltung, S. 27; Hayum, S. 68; Müller-Erzbach, Entartung des deutschen Aktienwesens, S. 12.

2. J. W. 27, S. 656.

Maßstab der „Rechtswidrigkeit“ an eine Handlung legt. Ein gewisses Schwanken wird notwendig mit jeder Generalklausel verbunden sein, also auch mit der Anwendung des Rechtsbegriffes der guten Sitten. Gerade die Entwicklung der Nachkriegsjahre beweist die Notwendigkeit eines solchen Sicherheitsventils. Auch Rosenthal scheut sich nur davor, „daß einer Einzelperson oder einer Gesamtheit von Einzelpersonen in einer mit der Autorität des Staates umkleideten Urkunde der Vorwurf eines Verstoßes der guten Sitten gemacht wird. (a. a. O.)“. Was er als Begründung anführt, die kraftvolle Betätigung im Wirtschaftskampfe bis zur äußersten Grenze, hatte zu den Zeiten des wirtschaftlichen Individualismus und Liberalismus seine Geltung; aber es gilt nicht mehr gegenüber der wirtschaftlichen Entwickelung der Nachkriegszeit. Der scharfe Konkurrenzkampf, der zu den wesentlichen Merkmalen der Wirtschaft des 19. Jahrhunderts gehört, ist einer Bewegung zur gebundenen Wirtschaft hin gewichen. Die Unternehmer versuchen, den Konkurrenzkampf weitgehend auszuschalten: durch Einkaufs- und Verkaufskartelle, Errichtung von holding-companies, Konzerne, Verbandskonventionen oder durch Verschmelzung der Betriebe. — Von einer kraftvollen wirtschaftlichen Entfaltung kann nicht die Rede sein, wenn es sich um Machenschaften handelt, die einmal als „kalte Enteignung der Einzelaktionäre“ bezeichnet worden sind[3]. Hachenburg[4] glaubt, der Richter scheue sich „gegen die die Majorität bildenden angesehenen Männer“ den Vorwurf der Verletzung der guten Sitten in das Urteil zu schreiben. Auch diesen Einwand entkräftet die vorhandene Judikatur. — Wenn endlich behauptet wird, der Begriff der guten Sitten werde durch seine häufige Anwendung „einer zu starken Abnutzung unterworfen“[5], so kann das doch nur für eine mißbräuchliche Anwendung gelten. Wird gegen eine gesetzliche Bestimmung häufig verstoßen, so muß sie notwendig häufig zur Anwendung kommen.

Gegenüber denen, die behaupten, der Begriff der guten Sitten versage bei wirtschaftlichen Tatbeständen, müssen zwei Punkte hervorgehoben werden: einmal, der Richter, der eine

3. Welter, S. 51.
4. D. J. Z. 28. S. 1375.
5. Rosenthal, a. a. O.

Handlung daraufhin prüft, ob sie mit den guten Sitten vereinbar ist, wird damit nicht zum Sittenrichter. Es wurde schon oben gesagt, daß die Rechtsordnung dadurch, daß sie auf die guten Sitten verweist, den Inhalt einer sittlichen Norm zugleich für den Inhalt einer Rechtsnorm erkläre[6]. Wenn der Richter den Begriff der guten Sitten anwendet, so gebraucht er einen Rechtsbegriff; er prüft, ob die Voraussetzungen für seine Anwendung gegeben sind. Gelangt die Gesetzesvorschrift zur Anwendung, so löst sie gewisse Folgen aus: Feststellung der Nichtigkeit, Verpflichtung zum Schadenersatz.

Zum andern muß entschieden in Abrede gestellt werden, daß Wirtschaftsleben und Moral getrennte Sphären seien. Im § 1 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb z. B. wird vom Gesetzgeber der Begriff der guten Sitten ausdrücklich herangezogen. Es ist auch völlig unvorstellbar, daß für irgend ein Lebensgebiet die Moral keine Geltung haben sollte. Hier zeigt sich die verhängnisvolle Neigung, „die dem Staat bisweilen zugestandene Dispensation vom Sittengesetz auf wirtschaftliche Machthaber zu übertragen."[7] Ludewig sagt mit Recht: „Die ganze Reform des Aktienrechts hat nicht so sehr eine juristische und wirtschaftliche Seite als vielmehr eine sittliche. Jedes Gesetz kann nur dann im Leben zur vollkommensten Wirksamkeit gelangen, wenn diejenigen, für die es gedacht ist, sich selbst dazu erziehen, Interessenkämpfe nicht zu Machtkämpfen egoistischer Gruppen werden zu lassen, wenn sie vielmehr den ernsten Willen zur gegenseitigen Rücksichtnahme, zum wechselseitigen Ausgleich der Interessengegensätze haben."[8]

2. Die Kritik hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Anwendung.

Gegen die Folgen der Anwendung des Begriffes der guten Sitten erheben sich Bedenken rechtspolitischer Art. Es handelt sich dabei erstens um die Gefahr der mißbräuchlichen Ausnutzung der Anfechtungs- und der Nichtigkeitsfeststellungsklage, zweitens um die Folgen der absoluten Nichtigkeit eines Gvbeschlusses für die Gesellschaft.

---

6. Vgl. oben S. 7.
7. Sontag, S. 38.
8. Ludewig, S. 22.

a. Die Gefahr des Mißbrauchs der Anfechtungs- und Nichtigkeitfeststellungsklage.

Pinner hat die mißbräuchliche Ausnutzung der Anfechtungsklage einmal als ein Geschäft bezeichnet, das seinen Mann ernährt[1]. Jede auch noch so unbegründete Anfechtungsklage ist geeignet, die Führung der Gesellschaft zu erschweren. Der Registerrichter kann die Eintragung eines angefochtenen Beschlusses ablehnen; schon dadurch kann für die Gesellschaft großer Schaden entstehen. „Hierauf spekulieren die, die aus der Anfechtung ein Geschäft machen. Meist werden sie, um den vielen Unannehmlichkeiten aus dem Wege zu gehen, abgefunden." (Pinner, a. a. O.). Bei der Nichtigkeitsfeststellungsklage liegt es ähnlich. Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß diese Klagen mißbraucht werden: und zwar von der Konkurrenz, um der Leitung Schwierigkeiten zu machen; von einer Minorität als Druckmittel, um Einfluß zu gewinnen; oder gar zu erpresserischen Zwecken. Daraus darf aber nicht die Forderung hergeleitet werden, diese Rechte einzuschränken, die den wesentlichsten Schutz der Minderheit gegen Vergewaltigung durch die Mehrheit bedeuten. Sontag[2] zitiert in diesem Zusammenhange ein Wort Niebuhrs: „Was nicht gemißbraucht werden kann, das taugt nichts." Auch Pinner gibt zu, „daß schon die Tatsache, daß jeder Akt der Anfechtung unterliegt, ein sehr wertvoller Zwang für die Organe ist, nicht durch gesetz- oder statutenwidrige Anträge Anfechtungsgründe zu geben" (a. a. O. S. 630). Dennoch schlägt er vor[3], daß nur eine Minderheit, die 5 % des Aktienkapitals besitzt, zur Erhebung der Anfechtungsklage berechtigt sein solle. Eine solche Vorschrift würde gewiß die Zahl der Anfechtungsklagen einschränken und auch die mißbräuchliche Ausnutzung erschweren; sie würde aber auch bewirken, daß unter Umständen eine völlig gerechtfertigte Anfechtungsklage unmöglich gemacht wird. Schon das geltende Recht macht in bestimmten Fällen die Erhebung der Anfechtungsklage davon abhängig, daß der oder die Anfechtenden 5 % des

1. Pinner, Verhandlungen des 34. Deutschen Juristentages, 2. Bd., S. 629.
2. Sontag, S. 37.
3. Pinner, Verhandlungen des 34. Deutschen Juristentages Bd. 2, S. 630.

Aktienkapitals auf sich vereinigen (§ 271 HGB Abs. 2). Diese Bestimmung muß aber auf die im Gesetz aufgeführten Sonderfälle beschränkt bleiben. Es darf auch nicht übersehen werden, daß das Gesetz hinsichtlich der Anfechtungsklage schon Vorschriften aufgestellt hat, die ihren Mißbrauch sehr erschweren. Dahin gehört die Vorschrift des § 272, nach der das Gericht auf Verlangen die Leistung einer Sicherheit für die der Gesellschaft drohenden Nachteile anordnen kann. Vielfach wird die Anfechtungsklage an der Höhe dieser Kaution überhaupt scheitern; endlich ist die in § 273 Abs. 2 HGB festgesetzte Schadensersatzpflicht zu nennen. Nord[4] geht so weit, zu sagen, das Anfechtungsrecht bestehe für den Einzelaktionär nur theoretisch. Auch Horrwitz wendet sich gegen den Vorschlag Pinners mit den Worten: „Man darf dem Kleinaktionär nicht das Einzige nehmen. Gewiß werden mit dem Anfechtungsrecht Mißbräuche getrieben, aber sie stehen in keinem Verhältnis zum Schutzbedürfnis des Aktionär.“[5]

Hinsichtlich der Nichtigkeitsfeststellungsklage ist die berechtigte Neigung der Gerichte zu berücksichtigen, die Fälle absoluter Nichtigkeit von Beschlüssen möglichst einzuschränken.

b. Die Folgen der absoluten Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen für die Gesellschaft.

Es wurde schon gezeigt, wie aus formaljuristischen Gründen versucht wird, diese Fälle auf ein Mindestmaß zu beschränken. Daß Brodmann und Gieseke nur bei solchen Beschlüssen die Nichtigkeit bejahten, die unmittelbar durch ihren Gegenstand gegen die guten Sitten verstießen und sich gegen außenstehende Dritte richteten. Daß Horrwitz selbst inhaltlich sittenwidrige Beschlüsse nur für anfechtbar hält, weil § 271 HGB auch gegenüber § 138 BGB lex specialis sei. Es wurde ausgeführt, daß diese Anschauungen de lege lata nicht aufrecht zu erhalten seien; sie entspringen der rechtspolitischen Erwägung, daß die unheilbare Nichtigkeit von Gvbeschlüssen eine schwere Belastung der Rechtssicherheit darstellt, weil sie

4. Nord, ZBH. 26, 297; ebenso Zörner, S. 38.

5. Verhandlungen d. 34. d. Jur. Tages, Bd. 2, S. 771.; dagegen auch Heymann, a. a. O. S. 753.

nach Jahren noch geltend gemacht werden kann. „Entspricht es wirklich dem Recht, daß ein gutgläubiger Aktionär, der Aktien einer seit dreißig Jahren bestehenden Aktiengesellschaft erworben hat, wegen einer vor zwei Jahrzehnten vorgekommenen, ihm völlig unbekannten Kapitalerhöhung wirtschaftlich um seine Aktien kommen muß?“[1] Das in dieser Frage erhobene Bedenken wiegt sehr schwer. Auch das Reichsgericht[2] hat es geteilt. In einem Falle, in dem in Frage steht, ob ein gegen § 11 GBV verstoßender Beschluß anfechtbar oder nichtig sei, führt es aus, es sei unerträglich, wenn Beschlüsse, gegen die niemand in der Generalversammlung Verwahrung eingelegt habe, noch nach Jahr und Tag mit der Nichtigkeitsfeststellungsklage in Frage gezogen werden könnten.

2. Die Abänderungsvorschläge.

a. Der Vorschlag, die Geltendmachung der Nichtigkeit zu beschränken.

Die schweren Folgen, welche die unheilbare Nichtigkeit eines Gvbeschlusses für den Rechtsverkehr haben kann, haben zu dem Vorschlage geführt, für die Geltendmachung der Nichtigkeit eine Ausschlußfrist festzusetzen, so wie sie das BGB im § 124 für die Anfechtung festsetzt. Auch Hueck befürwortet diesen Vorschlag[1]. Nach seiner Ansicht darf diese Ausschlußfrist, um wirksam zu sein, nicht mehr als etwa 6 Monate betragen. Das Interesse der Gesellschaft und des Publikums verlange die Aufrechterhaltung des einmal Beschlossenen in um so stärkerem Grade, je mehr Zeit seit der Beschlußfassung verflossen sei. — Im Fragebogen des Reichsjustizministeriums[2] wird gegen Bedenken grundsätzlicher Art auf die §§ 1324 Abs. 2, 1325 Abs. 2 BGB hingewiesen. Dieser Hinweis führt jedoch nicht weiter, denn die Ehenichtigkeit ist von dem allgemeinen Begriff der Nichtigkeit völlig verschieden und nur aus der sittlichen sozialen Besonderheit der Ehe zu erklären. Es handelt sich bei der Ehenichtigkeit auch nicht um eine Nichtigkeit im eigent-

1. Horrwitz, ZBH 26, S. 185.
2. RGZ. Bd. 111 S. 26.

1. Hueck, Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben Bd. 4, S. 185.
2. Fragebogen d. Reichsjustizministeriums IV. Kap. 5 A. II, 1.

lichen Sinne, sondern um eine „Vernichtbarkeit". Der Begriff nähert sich schon dem der Anfechtbarkeit

In der Antwort des deutschen Anwaltvereins auf den Fragebogen des Reichsjustizministeriums wird noch eine andere Lösung angeregt: die Vorschriften der §§ 309, 310 HGB entsprechend bei Kapitalerhöhungen zur Anwendung kommen zu lassen[3]. Wenn nämlich die Satzung nicht den Erfordernissen des § 182 Abs. 2 HGB entspricht, so kann jeder Aktionär, jedes Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied im Klagewege beantragen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde (§ 309 HGB). Gemäß § 310 HGB können aber die meisten in Betracht kommenden Mängel durch Gvbeschluß geheilt werden. Eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf sittenwidrige Kapitalerhöhungsbeschlüsse ist kaum vorstellbar. Es würde bedeuten, daß die gleiche Mehrheit, die den sittenwidrigen Beschluß gefaßt hat, durch einen neuen Beschluß die die Sittenwidrigkeit begründenden Tatsachen beseitigte. Der Vorschlag ist deshalb praktisch nicht durchführbar.

Die weitgehenste Aenderung empfiehlt die vom 34. deutschen Juristentag eingesetzte Aktienrechtskommission[4]. Sie schlägt vor, dem § 271 HGB eine Fassung zu geben, nach der auch der Verstoß des Beschlusses gegen die guten Sitten nur einen Anfechtungsgrund bildet. Horrwitz glaubte schon nach geltendem Recht zu diesem Ergebnis gelangen zu können[5]. Der Vorschlag der Kommission hat den Vorzug, eine eindeutige Lösung zu geben. Er versucht nicht, eine anfängliche Nichtigkeit durch Zeitablauf zu heilen, oder die Folgen der Sittenwidrigkeit danach zu differenzieren, welche Rechtssphäre durch den sittenwidrigen Beschluß getroffen wird. Die Kommission des deutschen Anwaltvereins hat sich dem Vorschlage der Aktienrechtskommission angeschlossen, hat aber dem Entwurf noch einen Absatz hinzugefügt, der in Anlehnung an Formulierungen des Reichsgerichts[6] darüber Auskunft gibt, welche Fälle de lege ferenda nichtig sein sollen: „Nichtigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung liegt nur dann vor, wenn der Inhalt des

3. Antwort des deutschen Anwaltvereins I, S. 168.
4. Bericht der Aktienrechtskommission, S. 31.
5. ZBH. 26, S. 183.
6. RG Bd. 118, S. 72; Bd. 120, S. 366.

Beschlusses zwingende, mit dem Wesen der Aktiengesellschaft unverträgliche, im öffentlichen Interesse gegebene Vorschriften verletzt, auf deren Innehaltung die Beteiligten nicht verzichten können."[7] Diese Definition umschließt ja an und für sich auch den § 138 BGB. Denn auch die Bestimmung über die Nichtigkeit sittenwidriger Rechtsgeschäfte ist eine im öffentlichen Interesse gegebene, unverzichtbare Vorschrift; die Sittenwidrigkeit eines Beschlusses ist mit dem Wesen der Rechtsordnung, wie mit dem der Aktiengesellschaft unvereinbar. Das hat auch das Reichsgericht ausdrücklich gesagt. (Bd. 115, S. 383). Wenn dann im folgenden Absatz des Entwurfes zur Neufassung des § 271 gesagt wird, sittenwidrige Beschlüsse seien anfechtbar, so geschieht es nur mit der Begründung, daß diese Beschlüsse den Hauptteil der bisher angestrengten Nichtigkeitsklagen umfaßten. Eine derartige opportunistische Erwägung aber kann nicht hinreichen, in das Aktienrecht eine von der ganzen übrigen Rechtsordnung abweichende Sondervorschrift einzuführen. Wenn der Tatbestand des § 138 BGB nur noch einen Anfechtungsgrund bildet, so hängt Bestehen oder Nichtbestehen aller, auch unmittelbar in Bezug auf den Gegenstand sittenwidriger Gvbeschlüsse von der Anfechtung durch einen Beteiligten ab. Es ist hier nur auf die Fälle hinzuweisen, in denen auch Brodmann die Nichtigkeit des Gvbeschlusses annimmt, um zu zeigen, daß diese Lösung untragbar ist. Der andere Vorschlag aber, nichtigen Beschlüssen durch Zeitablauf volle Wirksamkeit zu verleihen, widerspricht dem Wesen der Nichtigkeit.

Das Problem verliert jedoch an Gewicht, wenn man es von der tatsächlichen Seite her betrachtet. Die Fälle, in denen die unheilvollen Folgen ausgemalt werden, die dadurch eintreten, daß die Nichtigkeit erst nach Jahren geltend gemacht wird, sind sämtlich konstruiert. Es wird nirgends ein Fall aus der Praxis angeführt, in dem „nach Jahren" die Nichtigkeit eines Kapitalerhöhungsbeschlusses behauptet wird. Ein solcher Fall kann auch kaum eintreten. Wenn ein Generalversammlungsbeschluß die Minderheit in sittenwidriger Weise vergewaltigt, so werden sich die Minderheitsaktionäre, sobald sie Kenntnis von dem Beschlusse erhalten, zur Wehr setzen. Nach Jahren aber, wenn die Aktien mehrfach ihren Besitzer gewechselt haben,

7. Antwort des Anwaltvereins, S. 168.

wird niemand vorhanden sein, der ein Interesse hat, sich auf die Nichtigkeit jenes Beschlusses zu berufen. Der Beschluß kann nicht de iure gültig werden, er wird es aber de facto. Diese Kraft des Tatsächlichen ist juristisch nicht greifbar, sie ist aber vorhanden und muß in Rechnung gestellt werden. Andererseits ist nicht einzusehen, warum bei einem Beschluß, dessen verletzende sittenwidrige Wirkung noch andauert, nicht nach Jahren die Sittenwidrigkeit geltend gemacht werden sollte.

b. Der Vorschlag, eine besondere aktienrechtliche Generalklausel einzuführen.

Die Schaffung einer Generalklausel stellt den Versuch dar, für die besonderen Verhältnisse des Aktienrechts einen Tatbestand zu schaffen, der die Gesellschaft und die Aktionäre vor Mißbrauch des formalen Rechts schützt. Eine solche Bestimmung ist im Korporationsrecht nicht ohne Vorgang. Nach § 115 des Preuß. Allg. Berggesetzes kann der Gewerke die Entscheidung des ordentlichen Richters binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen darüber anrufen, ob der Beschluß zum Besten der Gewerkschaft gereicht, und gegen die Gewerkschaft auf Aufhebung des Beschlusses klagen. Eine Uebernahme dieser Vorschrift für das Aktienrecht kommt nicht in Betracht. Sie entspringt den besonderen Verhältnissen der Gewerkschaft. Der Gewerke hat eine unbegrenzte Zubußepflicht, gegen die er sich nur durch Abandon seiner Beteiligung schützen kann. Wegen dieser wirtschaftlichen Gefahren für den Gewerken ist ihm das Recht gegeben, die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit eines Gewerkschaftsbeschlusses gerichtlich prüfen zu lassen. Der Aktionär kann nur den Betrag verlieren, den er für die Aktie bezahlt hat. Ueber die wirtschaftliche Nützlichkeit hat bei der Aktiengesellschaft die Mehrheit zu entscheiden. Das gehört zu den Grundlagen des Aktienrechts. Erst der bewußte Mißbrauch der Macht muß eine gesetzliche Schranke finden[1]. Es würde eine schwere Störung des Gesellschaftslebens bedeuten, wenn die Rechtswirksamkeit jedes Beschlusses durch Anrufung des Richters über seine Zweckmäßigkeit in Frage gestellt werden kann. Auch Sontag, der grundsätzlich dafür eintritt, eine dem § 115 des Preuß. Berggesetzes entsprechende Bestimmung im Aktienrecht

1. Vgl. Antwort des Deutschen Anwaltvereins, S. 150; Hayum S. 70.

einzuführen, will ihr nur einen wesentlich geringeren Umfang geben. Er schlägt deshalb für § 271 Abs. 1 HGB folgende Fassung vor: „Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages oder wegen schwerer vorsätzlicher Schädigung der Gesellschaft im Wege der Klage angefochten werden.“[2] Es ist zu beachten, daß Sontag bei Erscheinen seiner Schrift, 1918, die neuere Judikatur des Reichsgerichts noch nicht kannte, die den von ihm aufgestellten Anfechtungsgrund über § 826 BGB gewährt.

Sein Vorschlag berührt sich eng mit der von der Aktienrechtskommission vorgeschlagenen Generalklausel, die auch als Anfechtungsgrund in § 271 HGB aufgenommen werden soll[3]. Die Kommission empfiehlt, folgende Bestimmungen in § 250 HGB aufzunehmen:

> „Die Ausübung des Stimmrechtes ist unzulässig, wenn der Aktionär durch diese unter Verletzung der offenbaren Interessen der Gesellschaft gesellschaftsfremde Sondervorteile für sich oder einen Dritten verfolgt.
>
> Der Abstimmende haftet der Gesellschaft gegenüber für den durch seine Abstimmung herbeigeführten Schaden, soweit ihm dabei Vorsatz zur Last fällt. Auf die Ansprüche der Gesellschaft findet § 268, 1 Anwendung.“

In der vorgeschlagenen Neufassung des § 271 HGB wird die Verletzung der Stimmenthaltungsvorschrift noch einmal ausdrücklich als Anfechtungsgrund angeführt.

Zunächst soll die Generalklausel als Stimmenthaltungsvorschrift betrachtet werden. Sie geht offenbar auf den Einfluß Hachenburgs zurück. Dieser hat schon 1907[1] den Standpunkt vertreten, daß die Ausübung des Stimmrechts unzulässig, sei, wenn sie gegen Treu und Glauben verstoße. Ein solcher Verstoß sei gegeben, wenn der Gesellschafter sein Stimmrecht mißbrauche, um ein Recht der Gesellschaft undurchführbar zu machen oder sich auf Kosten der Gesellschaft Vorteile zu verschaffen. Hachenburg geht von der Stimmenthaltungsvorschrift des § 47 Abs. 4 G. m. b. H.-Gesetz aus, die dem § 252 Abs. 3 des HGB entspricht. Die im Gesetz aufgezählten Fälle, in denen das Mitstimmen ver-

---

2. Sontag, S. 36.
3. Bericht der Aktienrechtskommission, S. 27.
1. Hachenburg, LZ 1907, Sp. 460.

boten ist, sind nach Hachenburgs Ansicht nicht erschöpfend. Nur sei bei Entlastung, Abschluß eines Rechtsgeschäfts, Befreiung von einer Verbindlichkeit das Stimmverbot ein absolutes; in allen anderen Fällen sei die Versagung der Stimme eine relative. In jedem konkreten Falle müsse festgestellt werden, ob die Mitwirkung des Gesellschafters einen Mißbrauch seines Stimmrechts darstelle. —

Hachenburgs Lehre, damals für das geltende Recht vorgetragen, hat keine Zustimmung gefunden. Die grundsätzlichen Ausführungen, mit denen sie damals abgelehnt wurde, haben noch heute ihre Geltung. Das Reichsgericht (Bd. 81, S. 40) führte gegen Hachenburg aus: „Vor allem müßte ein so dehnbarer auf das Ermessen und die Billigkeit abgestellter Satz, wie Hachenburg ihn verteidigt, in die Betätigung des gesellschaftlichen Lebens die größte Unsicherheit hineintragen. Dies umso mehr, als über die Tatsachen, die den Gebrauch als Mißbrauch erscheinen lassen sollen, überdies häufig Streit herrschen wird. Gerade in der Frage der Stimmenthaltung sind klare und scharfe Grenzlinien in der Praxis unentbehrlich."[4] Gegen dieses Argument wird geltend gemacht, daß auch dem Begriff der guten Sitten diese klare und scharfe Grenzziehung fehle. „Hier ist die Praxis mit der weitgefaßten Regel ausgekommen. Sie wird es auch bei der Generalklausel können."[5] Damit wird verkannt, daß die Entscheidung darüber, ob ein Verstoß gegen die guten Sitten gegeben ist, beim Richter liegt. Darüber aber, ob der Fall des Stimmverbotes vorliegt, hat zunächst der Aktionär zu befinden, der fürchten muß, sich durch Verletzung der Stimmenthaltungsvorschrift schadensersatzpflichtig zu machen, (vgl. Abs. 2 der Generalklausel); ferner die Versammlungsleitung, die eine unzulässige Ausübung des Stimmrechts zurückzuweisen hat. Erst wenn gegen die Stimmenthaltungsvorschrift verstoßen und der Gvbeschluß angefochten wird, kommt die Frage der Zulässigkeit zur richterlichen Entscheidung. Stellt man die Entscheidung über einen so schwierigen heiklen Tatbestand, wie ihn die Generalklausel bildet, dem Aktionär und der Versammlungsleitung anheim, so ist die Gefahr andauernder Verletzung gegeben. Der gewissenhafte Aktionär wird

---

4. Wiederholt bestätigt in J. W. 1915, S. 195; LZ 1919, S. 703; RGZ Bd. 119, S. 387; vgl. auch Flechtheim, J. W. 25, S. 565.

5. Antwort des deutschen Anwaltvereins S. 155.

im Nachteil sein gegenüber dem skrupellosen. Die Versammlungsleitung kann jede Opposition mit dieser dehnbaren Bestimmung von der Stimmausübung ausschließen. Zwar bleibt dem Aktionär dann die Anfechtungsklage, aber Nußbaum[6] weist mit Recht auf den großen Unterschied hin, ob der Aktionär auf die Beschlußfassung mit seinem Stimmrecht einwirken kann, oder ob er nachträglich erst den Beschluß mit der Anfechtungsklage angreift. Das gleiche gilt, wenn ein Aktionär unzulässiger Weise an der Abstimmung teilnimmt und der Beschluß dann im Wege der Anfechtung beseitigt werden muß. Der erste Zweck einer Stimmenthaltungsvorschrift, die Ausübung des Stimmrechts zu verhindern, kann durch die Generalklausel nicht erreicht werden; sie hat lediglich die Bedeutung, daß durch ihre Verletzung ein Anfechtungsgrund geschaffen wird.

Zur Verteidigung der Vorschrift wird in der Antwort des deutschen Anwaltvereins ausgeführt, man dürfe das Verlangen der Stimmentziehung in den von der Generalklausel gebotenen Fällen nicht dem Inhalt des § 252 Abs. 3 HGB gegenüberstellen. Dort seien allerdings „klare scharfe Grenzlinien durch die Praxis gegeben". In Wirklichkeit behandle aber die Generalklausel die bisher wegen Verletzung der guten Sitten angegriffenen Fälle[7].— Diese Ausführung hat den Anspruch auf Authentizität, da Hachenburg und andere Mitglieder der Aktienrechtskommission auch der Kommission des deutschen Anwaltvereins angehörten. Offenbar wird also von vornherein damit gerechnet, daß der primäre Zweck der Stimmenthaltungsvorschrift nur selten erreicht wird. Umso weniger ist verständlich, daß der Umweg über den Entzug des Stimmrechts gewählt wird, anstatt eine Bestimmung zu schaffen, die es ermöglicht, ohne weiteres den Beschluß als Ganzes anzugreifen.

Auch die Verpflichtung zum Schadenersatz wegen vorsätzlicher Verletzung der Stimmenthaltungsvorschrift birgt keine wesentliche Neuerung. Diese Verpflichtung besteht auch nach geltendem Recht bei Anwendung des § 826 BGB[8]. Sie hat bisher praktisch kaum eine Rolle gespielt; denn der Nachweis des Vorsatzes wird nur selten zu führen sein.

---

6. Nußbaum, Magazin der Wirtschaft 1928, S. 1906.
7. a. a. O. S. 155.
8. Vgl. den Bamagfall, RG. Bd. 85, S. 170.

Es ist aber auch nicht gelungen „dem § 826 BGB für das Gebiet des Aktienrechts eine Fassung zu geben.“[9] Die Formulierung folgt zwar Wendungen, mit denen das Reichsgericht sittenwidriges Verhalten der Mehrheit gekennzeichnet hat; es erweist sich jedoch nicht als glücklich, diese Wendungen, die das Reichsgericht im konkreten Falle zur Begründung der Sittenwidrigkeit gebraucht hat, zur allgemeinen Norm zu erheben. Der Tatbestand der Generalklausel ist teils zu eng, teils erscheint er zu weit. Zu eng, weil er die Fälle vernachlässigt, in denen ein Aktionär Gesellschaftsinteressen schwer schädigt, ohne Sondervorteile zu erstreben; oder die Interessen der übrigen Aktionäre weitgehend verletzt, ohne die Interessen der Gesellschaft zu berühren.[10] Die Generalklausel bleibt damit hinter der Judikatur des Reichsgerichts zu § 826 zurück. Zu weit ist sie, weil das Verfolgen eigennütziger Interessen bei der Abstimmung nicht ohne weiteres verwerflich ist. Für den Vereinsbeschluß hat v. Tuhr[11] ausgesprochen, daß sich die Mitglieder durch ihre eigenen, bei Geldfragen auch durch eigennützige Interessen leiten lassen dürfen. Um wieviel mehr muß das für die Kapitalassoziation gelten, welche die Aktiengesellschaft darstellt. Auch das Reichsgericht vertritt diesen Standpunkt: „. . . in der Ausübung des Stimmrechts ist der Aktionär nach § 252 HGB völlig frei. Er kann sich dabei von Rücksichten auf das Wohl der Gesellschaft, aber auch von seinen eigenen Interessen leiten lassen und braucht über seine Abstimmung niemand Rechenschaft abzulegen.“ (Bd. 119, S. 389) Der Widerstreit gesellschaftlicher und außergesellschaftlicher Interessen erlangt erst Bedeutung, wenn die Verfolgung gesellschaftsfremder Vorteile nach außen hin eine schädigende Wirkung hat, aber nicht als Motiv der Stimmabgabe. Die Aktienrechtskommission hat versucht, gesetzgeberisch zu fassen, was Otto v. Gierke[12] einmal als ethisches Postulat formuliert hat: „Wie jeder Staatsbürger bei Ausübung seines Wahlrechts sittlich verpflichtet ist, lediglich das Wohl des Gemeinwesens im Auge zu haben, so müsse ein Handbuch der Ethik für Aktionäre den Satz an die Spitze stellen, daß der Aktionär in der General-

9. Bericht der Aktienrechtskommission, S. 29.
10. So Lifschitz, J. W. 29, S. 630.
1. v. Tuhr, Bd. 1, S. 511.
12. O. v. Gierke,: Genossenschaftstheorie und deutsche Rechtsprechung S. 709 Anm. 7.

versammlung seine Stimme nur nach gesellschaftlichen Motiven, nicht aber nach etwaigen außergesellschaftlichen Privatrücksichten abgeben darf." Nur war Gierke sich bewußt, daß es sich um eine sittliche Forderung handelt, die nicht durch gesetzlichen Zwang verwirklicht werden kann.

Für die Einführung der Generalklausel werden noch zwei vorwiegend psychologische Gesichtspunkte angeführt: sie werde eine Entgiftung der Atmosphäre des Mißtrauens mit sich bringen, die sich gegen den jetzigen Rechtszustand im Aktienrecht gebildet habe. Ferner erhalte der Richter die Möglichkeit, einzugreifen, ohne den Haftpflichtigen mit dem Stigma des Handelns gegen die guten Sitten belasten zu müssen. Erfahrungsgemäß entschließe sich der Richter hierzu gerade gegenüber angesehenen Kaufleuten nur sehr schwer[13].

Solche Imponderabilien haben gewiß ihre Bedeutung, nur ist die Generalklausel nicht geeignet, die erwartete psychologische Wirkung hervorzubringen. Denn eine Bestimmung, über die wegen der Schwierigkeit der Abgrenzung unter den Beteiligten (Aktionären und Versammlungsleitung) dauernd Streit herrschen wird, kann nicht zur Entgiftung der Atmosphäre beitragen. Den andern Grund entkräftet Pinner[14] damit, daß der Vorwurf nicht geringer sei, wenn dem angesehenen Kaufmann gesagt wird, er habe Sondervorteile unter Verletzung der offenbaren Interessen der Gesellschaft verfolgt, als wenn ihm ein Handeln gegen die guten Sitten vorgeworfen werde. Als Stimmenthaltungsvorschrift ist die Generalklausel nicht brauchbar; dem § 826 BGB gibt sie keine für das Aktienrecht taugliche Fassung; eine günstige psychologische Wirkung ist von ihr nicht zu erwarten. Man kann nur dem folgen, was Pinner zusammenfassend von ihr gesagt hat, sie sei ein Fremdkörper im Aktienrecht, sie schaffe nur neue Streitfragen, neue Rechtsunsicherheiten.[15] —

c) Der Vorschlag, ein besonderes Verfahren für Anfechtungs- und Nichtigkeitsfeststellungsklagen einzuführen.

Anfechtungs- und Nichtigkeitsfeststellungsklagen bringen eine starke Beunruhigung in das gesellschaftliche Leben. Die Unge-

13. Bericht der Aktienrechtskommission, S. 28/29.
14. J. W. 28, S. 2595.
15. J. W. 28, S. 2596.

wißheit über den Ausgang des Verfahrens muß notwendig lähmend auf die Geschäftsführung einwirken, die nicht weiß, ob das Beschlossene Bestand hat oder nicht. Bis das Verfahren alle Instanzen durchlaufen hat, können zwei bis drei Jahre vergehen. Hinzukommt, daß die Anwendung des Begriffes der guten Sitten kaum vorhersehen läßt, wie die Entscheidung fallen wird. Wenn die Verfahren bei einzelnen Gerichten zusammengezogen würden, so böte das zwei Vorteile[1]: 1. eine große Beschleunigung des Verfahrens, 2. ein besonderes Maß von Sachkunde bei den Richtern.

Beide Umstände sind geeignet, die Rechtssicherheit zu erhöhen. Als Vorbild kämen die durch die 4. Verordnung zur Durchführung der Verordnungen über Goldbilanzen geschaffenen Spruchstellen in Betracht. Diese Spruchstellen wurden bei den Oberlandesgerichten gebildet (§ 1 d. VO). Sie entschieden in der Besetzung mit einem Richter und zwei sachverständigen Beisitzern (§ 3 d. VO). Die Beisitzer wurden auf Grund der Vorschläge der Industrie und Handelskammern ernannt (§ 4 d. VO). Eine Anfechtung der Entscheidung der Spruchstelle fand nicht statt (§ 12 d. VO).

Diese letzte Bestimmung wäre auf keinen Fall mit zu übernehmen. Die Rechtseinheit muß unbedingt gewahrt werden, das Reichsgericht muß als Revisionsinstanz erhalten bleiben. Es erscheint nicht notwendig, ein Spruchgericht einzuführen, das nach ähnlichen Grundsätzen wie die Spruchstellen beim Reichsgericht gebildet wird[2]. Ein anderer Abänderungsvorschlag Pinners, der sich gegen das Vorschlagsrecht der Handelskammern für die Beisitzer wendet, müßte bei der Einführung der Spruchstellen berücksichtigt werden. Gegen die Handelskammer bestünde ein wenn auch wohl nicht berechtigtes Mißtrauen dahin, daß sie dem großkapitalistischen Einfluß unterliegen. Die Beisitzer sollten deshalb am besten vom Reichswirtschaftsrat vorgeschlagen werden[3].

Die Kommission des deutschen Anwaltvereins erklärt sich grundsätzlich gegen die Einführung eines besonderen Verfahrens. In wirtschaftlichen Fragen könnten sich die Richter durch Hinzu-

---

1. Vgl. hierzu Fragebogen d. Reichsjustizministeriums IV, Kap. V, C; Pinner, Verhandl. d. 34. Deutschen Juristentages, Bd. 2, S. 663.
2. Pinner, a. a. O. S. 664 macht diesen Vorschlag.
3. Pinner, a. a. O. S. 664.

ziehung von Sachverständigen ebenso gut oder besser informieren, wie etwa durch die Laienbeisitzer[4]. Dagegen ist zu sagen, daß es auch den Richtern der Spruchstellen unbenommen bleibt, Sachverständige anzuhören. Daß aber die Richter der Spruchstellen, da sie vorwiegend mit aktienrechtlichen Anfechtungs- und Nichtigkeitsfeststellungsklagen befaßt sind, eine ganz besondere Vertrautheit mit der Materie gewinnen müssen; daß es ferner möglich ist, hier besonders qualifizierte Richter einzusetzen. Gierke[5] sagt einmal von der Rechtsanwendung des Begriffes der guten Sitten: „Gerade auf diesem Gebiet, auf dem das Gesetz dem richterlichen Ermessen den weitesten Spielraum gewährt, hat die Rechtsprechung sich schöpferisch zu betätigen. Hier ist die unbestrittene Domäne der neuerdings von den einen stürmisch begehrten, von den andern kühl abgelehnten freien Rechtsprechung." Es ist klar, daß diese schöpferische Rechtsprechung die höchsten Ansprüche an den Richter stellt; daß ferner ihre „Freiheit" die Zusammenziehung der Klagen bei wenigen besonders zusammengesetzten Gerichten empfiehlt, um schon für die erste Instanz eine möglichst weitgehende Rechtseinheit zu gewinnen. Die Kommission des Anwaltvereins führt für die Belassung der Klagen bei den ordentlichen Gerichten an, daß gerade die Entscheidungen des Reichsgerichts bei Fragen, die das Wirtschaftsgebiet berührten, also z. B. bei der Frage, wann die guten Sitten verletzt seien, die Eignung der ordentlichen Gerichte bewiesen, auch hierüber sachgemäß zu urteilen (a. a. O. S. 172). Es geht aber nicht an, von der Judikatur des Reichsgerichts auf die der unteren Instanzen zu schließen. Das Reichsgericht soll ja auch als Revisionsinstanz erhalten bleiben. Die Einführung der Spruchstellen bei den Oberlandesgerichten wäre m. E. allein schon aus der Beschleunigung des Verfahrens zu rechtfertigen. —

d) Vorschlag zur Behandlung der durch die Art des Zustandekommens sittenwidrigen Generalversammlungsbeschlüsse.

Wenn bei Generalversammlungsbeschlüssen nicht der Inhalt oder der Gesamtcharakter sondern nur die Art und Weise des Zustandekommens gegen die guten Sitten verstößt, so ist § 138 BGB auf diese Beschlüsse nicht anzuwenden, sie sind lediglich

4. Antworten des deutschen Anwaltvereins, S. 172.
5. O. v. Gierke, Logos 1916/17, S. 248.

anfechtbar. Dieses Ergebnis erscheint vor allem dann sehr unbillig, wenn es dem Aktionär unmöglich gemacht wird, die Anfechtungsklage zu erheben. Für diesen Fall will auch Staub[1] Nichtigkeit des durch unlautere Machenschaften zustande gebrachten Beschlusses annehmen; zu dem gleichen Ergebnis kommen Nord[2] und Hueck.[3] In diesen Fällen soll Nichtigkeit der Beschlüsse eintreten, obwohl die Beschlüsse als solche nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Die Annahme der Nichtigkeit für diese Fälle ist jedoch nur als Notbehelf zu betrachten. Bestünde eine dem § 124 BGB entsprechende Bestimmung, so würde niemand darauf verfallen, Nichtigkeit eines sittenwidrig zustande gekommenen Beschlusses anzunehmen. Der Beschluß kann ja durchaus günstig für die Gesellschaft sein. Es ist auch möglich, daß die Opposition, deren Widerspruch gefürchtet wurde, nachträglich die gefaßten Beschlüsse billigt. Daher muß es ganz unzweckmäßig erscheinen, Beschlüsse, die auf sittenwidrige Art zustandegekommen sind, für unheilbar nichtig zu erklären. Andererseits kann die Angreifbarkeit dieser Beschlüsse nicht davon abhängig gemacht werden, ob sie für die Gesellschaft günstig sind oder nicht, wie es Raubold vorschlägt[4]. Das Gericht würde dann darüber zu entscheiden haben, ob 1. die Art und Weise des Zustandekommens gegen die guten Sitten verstößt, 2. über die Zweckmäßigkeit des Beschlusses. Hueck will denn auch neuerdings in solchen Fällen nur die Anfechtungsklage geben, „wenn die Aktionäre unverzüglich nach Behebung des Hindernisses gegen den Beschluß vorgehen.“[5] Daß diese Anschauung für das geltende Recht nicht aufrecht zu erhalten ist, wurde oben schon gesagt[6].

Die Gezwungenheit solcher Erwägungen zeigt deutlich, daß mit dem geltenden Recht keine billige Lösung gefunden werden kann. Eine Aenderung des Gesetzes ist erforderlich. In welcher Richtung muß sie sich bewegen?

Das Ziel ist, weiteren Raum für die Anfechtungsklage zu

---

1. Staub, § 271 Anm. 3.
2. Nord, Die Rechte des Aktionärs etc. S. 71.
3. Hueck, Anfechtbarkeit und Nichtigkeit, S. 117.
4. Raubold, S. 65/66.
5. Hueck, Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben Bd. 4, S. 188.
6. Vgl. oben S. 28.

schaffen, ohne für längere Zeit eine Ungewißheit über die Gültigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen bestehen zu lassen. Eine Vorschrift, die dem § 124 BGB entspricht, kommt für das Aktienrecht nicht in Betracht. An der Monatsfrist für die Anfechtung soll grundsätzlich festgehalten werden. Es gilt also, einen Weg zu finden, auf dem sich eine Vereitelung der Anfechtungsklage möglichst weitgehend verhindern läßt. Das Mittel der Verwaltung, durch das sie bei bestehender Rechtslage die Anfechtungsklage unmöglich machen kann, ist: Fernhaltung einer Aktionärgruppe durch mangelhafte Berufung der Generalversammlung oder mangelhafte Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung und Vorenthaltung des Ergebnisses der Beschlußfassung während der Anfechtungsfrist. Es besteht zwar die gesetzliche Vorschrift, daß eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Protokolls, welches das Ergebnis der Beschlußfassung enthält, unverzüglich nach der Generalversammlung von dem Vorstande zum Handelsregister einzureichen ist (§ 259 Abs. 5). Aber der Aktionär, der über das Stattfinden der Generalversammlung gar nicht oder über die Gegenstände der Beschlußfassung mangelhaft unterrichtet worden ist, wird sich auch um die Ergebnisse der Generalversammlung nicht bemühen; die Anfechtungsfrist läuft ab, und der Generalversammlungsbeschluß wird unanfechtbar. Diesem Ergebnis kann nur dadurch begegnet werden, daß durch zwingende gesetzliche Vorschrift dem Vorstand die Verpflichtung auferlegt wird, die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse unverzüglich im Reichsanzeiger und in fünf verbreiteten Tageszeitungen, die im Statut festzusetzen sind, zu veröffentlichen. Nach geltendem Recht kann jeder Aktionär, der eine Aktie bei der Gesellschaft hinterlegt, eine solche Mitteilung verlangen (§ 257 HGB). Diese fakultative Bestimmung müßte de lege ferenda durch die vorgeschlagene Bestimmung ergänzt werden. Die Verletzung der Mitteilungspflicht soll dann zur Folge haben, daß der Aktionär noch eine Woche, nachdem er von den gefaßten Beschlüssen Kenntnis erlangt hat, die Anfechtungsklage erheben kann; die Erhebung der Anfechtungsklage soll ausgeschlossen sein, wenn seit der Generalversammlung 6 Monate verstrichen sind. Es ist nicht wahrscheinlich, daß Generalversammlungsbeschlüsse von größerer Bedeutung 6 Monate hindurch einem interessierten Aktionär verborgen bleiben. Der Beginn der Durchführung muß sie offenbar machen. Eine solche gesetzliche Re-

gelung hätte den Vorteil, daß grundsätzlich an der Monatsfrist für die Erhebung der Anfechtungsklage festgehalten wird, so daß die Frage der Wirksamkeit der Beschlüsse nicht länger in der Schwebe bleibt als nach geltendem Recht. Andererseits macht es die gesetzliche Mitteilungspflicht unmöglich, die Erhebung der Anfechtungsklage zu verhindern. Die Wirkung dieser Vorschrift wird einmal die sein, daß dem Aktionär die Anfechtungsmöglichkeit erhalten bleibt, auch wenn er durch ordnungswidrige Berufung oder mangelhafte Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung der Versammlung ferngehalten worden ist. Darüber hinaus aber wird eine solche Verpflichtung zur Offenheit von vornherein davon abhalten, Beschlüsse durch unlautere Mittel durchzusetzen. Diese Präventivwirkung wird vielleicht die wesentlichste einer derartigen gesetzlichen Bestimmung sein.

Schlußbetrachtung.

Von den sittlichen Anforderungen, welche die Rechtsordnung stellt, hat Franz Klein einmal gesagt: „Es werde in der Regel nicht mehr gefordert als Beobachtung jener Linie des Verhaltens, ohne die ein Nebeneinander, ein wirtschaftliches Zusammenleben überhaupt ausgeschlossen wäre. Dazu gehöre, in Rechtsverhältnissen, die ein gewisses Vertrauen erheischten, dieses nicht zu täuschen.“[1]

Zu diesen Rechtsverhältnissen zählt vor allem das zwischen Gesellschaft und Gesellschafter. Die notwendige Vertrauensgrundlage ist während der Nachkriegszeit aufs schwerste erschüttert worden. Das Wort von der „kalten Enteignung“ wurde schon zitiert[2]. Es handelte sich ja nicht nur darum, das Mitverwaltungsrecht des Aktionärs durch Schaffung von Stimmrechtsaktien in größtem Umfange weitgehend zu beseitigen, sondern vor allem auch darum, ihn durch Kapitalverwässerung um seinen Anteil am Grundkapital zu bringen. Diese Rechtsunsicherheit hat mitverschuldet, daß das anlagesuchende Publikum sich immer mehr vom

---

1. Franz Klein, Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Rechtes der Erwerbsgesellschaften, S. 44.
2. Vgl. oben S. 32.

Aktienmarkte zurückzieht. Als Hachenburg den Bericht der Aktienrechtskommission auf dem 35. Deutschen Juristentage ankündigte, sprach er beim Problem des Minderheitenschutzes nicht ohne Ironie von der Sorge um den kleinen Mann[3]. Diese Sorge hat ihre wirtschaftlichen Gründe. Julius Hirsch weist auf den großen und wichtigen Anteil der Kleinkapitalisten an dem Aktienmarkt der Vorkriegszeit hin: „Der beispiellose Aufbau der deutschen Industrie in den beiden letzten Jahrzehnten vor dem Kriege ist schließlich durch die Beteiligung der breitesten Volksmassen getan worden. Die 20 Milliarden Aktienkapital, die bis zum Kriegsausbruch in den Aktiengesellschaften investiert worden sind, sind keineswegs von einzelnen Großkapitalisten allein oder auch nur hauptsächlich aufgebracht worden."[4]—Wenn das Reichsgericht erklärt, der Aktienmarkt sei nicht für den kleinen Sparer gedacht[5], so steht es damit im Gegensatz zu der Anschauung der Industrie; diese will auf die Möglichkeit einer Heranziehung breiter Volkskreise zur Finanzierung nicht verzichten[6]. Die Abneigung des Publikums gegen eine Anlage seines Kapitals in Aktien kann aber nur überwunden werden durch Wiedergewinnung des Vertrauens.

---

3. Verhandlungen des 35. Deutschen Juristentages, 2. Bd. S. 43.
4. Julius Hirsch, Berliner Tageblatt 1929 Nr. 532.
5. RGZ Bd. 111, S. 29.
6. Flechtheim, Verhandlungen vor dem Enquête-Ausschuß I, S. 162.

Literaturverzeichnis.

Antworten des deutschen Anwaltvereins auf die Frage des Reichsjustizministers: Zur Reform des Aktienrechts. 1929.

Bericht der durch den 34. Juristentag zur Prüfung einer Reform des Aktienrechts eingesetzten Kommission. 1928.

Brodmann, Erich: Die Handelsgeschäfte. In Ehrenbergs Handbuch IV 2.

— Aktienrecht, Kommentar 1928.

Cosack, Konrad: Lehrbuch des Handelsrechts. 9. Aufl. 1922.

Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I, 1 1926 11. Bearb.

Finke, Franz, Josef: Die Nichtigkeit von Beschlüssen der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft. Diss. 1928.

Fischer, Rudolf: Die Aktiengesellschaft (Ehrenbergs Hdb. III, 1, 1916).

Flechtheim: Zur Stimmenenthaltung des Vertragsgegners bei Gesellschaftsbeschlüssen J. W. 1925, S. 564.
Frank-Fahle: Die Stimmrechtsaktie 1923.
Geiler: Die wirtschaftrechtliche Methode im Gesellschaftsrecht. Gruchot Bd. 68, S. 593.
v. Gierke, Otto: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung 1887.
— Recht und Sittlichkeit Logos 1916/17 S. 211.
v. Gierke, Jul.: Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 2. Aufl. 1926.
Gieseke: Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht. Gruchot Bd. 66, S. 1.
Hachenburg, Max: Aus dem Recht der G. m. b. H. Leipziger Zeitschrift 1907, S. 460 f.
— Zur Reform des Aktienrechts D. J. Z. 1928, S. 1372.
Haff: Der Bericht der Aktienrechtskommission. Die Generalklausel, J. W. 29, S. 613.
Haußmann, Fritz: Vom Aktienwesen und vom Aktienrecht 1928.
Hayum, Heinz: Die Grenzen der Mehrheitsherrschaft in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft. Diss. 1927.
Horrwitz, Hugo: Das Recht der Generalversammlungen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. 1913
— Schutz- und Vorratsaktien. 1926.
— Zur Lehre von der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Generalversammlungsbeschlüsse der Aktiengesellschaften. ZBH. 1926, S. 181.
Hueck, Alfred: Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen bei Aktiengesellschaften. 1924.
— Die Sittenwidrigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen der Aktiengesellschaften. (Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben Bd. IV, S. 167).
Jacusiel, Hans: Gültige und fehlerhafte Generalversammlungsbeschlüsse der Aktiengesellschaften. Diss. 1928.
Kahn, Otto: Stimmrechtsaktien und Geldentwertung. „Steuer und Wirtschaft" 1923, Sp. 515.
Klein, Franz: Die neueren Entwicklungen in Verfassung und Recht der Aktiengesellschaften 1904.
— Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Rechtes der Erwerbsgesellschaften 1914.
Lehmann, K.: Das Recht der Aktiengesellschaften 1904. 2. Bd.
Lifschütz: Der Bericht der Aktienrechtskommission. J. W. 29, S. 609.
Lotmar, Philipp: Der unmoralische Vertrag. 1896.
Ludewig, Wilhelm: Hauptprobleme der Reform des Aktienrechts. 1929.
Möser, Georg: Die Generalversammlung der Aktiengesellschaft auf Grund einer wirtschaftskritischen Betrachtung der gesetzlichen Vorschriften 1925.
Müller-Erzbach, Rudolf: Die Entartung des deutschen Aktienwesens seit der Inflationszeit 1926.

— Deutsches Handelsrecht. 2. Aufl. 1927.
— Umgestaltung der Aktiengesellschaft zur Kerngesellschaft verantwortungsvoller Großaktionäre. 1929.
Nord, Walther: Die Rechte des Aktionärs und die Folgen ihrer Verletzung. 1925.
— Der Rechtsschutz der Aktionäre in Theorie und Praxis. ZBH. 1926, S. 296.
— Das Recht der Aktionäre auf Mitverwaltung. 1927.
Nußbaum, Arthur: Aktionär und Verwaltung. 1928.
— Der Bericht der Aktienrechtskommission. Magazin der Wirtschaft 1928, S. 1906.
Peters, Karl, Hans: Sittenwidrige Generalversammlungsbeschlüsse bei Aktiengesellschaften. Diss. 1926.
Pinner, Albert: Die Minderheitsrechte der Aktionäre und das Reichsgericht. J. W. 1916, S. 988.
— Beiträge zum Aktienrecht. 1918.
— Bericht der Aktienrechtskommission. J. W. 28, S. 2593.
Planck-Flad: Kommentar zum BGB. Allgemeiner Teil. 4. Aufl.
Rathenau, Walther: Vom Aktienwesen 1922.
Raubold, Martin: Sittenwidrigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen einer Aktiengesellschaft. Diss. Jena 1929.
Sontag, Ernst: Die Aktiengesellschaft im Kampfe zwischen Macht und Recht 1918.
Staub-Pinner: HGB. 12/13. Aufl. Berlin und Leipzig 1926.
Steinitzer, Erwin: Oekonomische Theorie der Aktiengesellschaft 1908.
v. Tuhr, A.: Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts Bd. I (1910), Bd. II (1914) 1 und 2.
Verhandlungen des 34. und 35. deutschen Juristentages.
Verhandlungen und Bericht des Unterausschusses für allgemeine Wirtschaftsstruktur (sog. Enquête-Ausschuß des Reichswirtschaftsrates): 1928.
1. Gutachten Flechtheim: Die Strukturwandlungen der Wirtschaft und das Aktienrecht.
2. Gutachten Hachenburg: Die Beziehungen zwischen dem geltenden Aktienrecht und der heutigen deutschen Wirtschaft.
3. Gutachten Karl Geiler: Die wirtschaftlichen Strukturwandlungen und die Reform des Aktienrechts.
4. Gutachten Bruno Buchwald: Die wirtschaftlichen Strukturwandlungen und die Reform des Aktienrechts.
Vogel, Paul, Wilhelm: Der Begriff des gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäfts. Diss. 1906.
Welter, Erich: Erneuerung des Aktienrechts. 1929.
Winkler-Krämer, Wolf: Der aktienrechtliche Minderheitenschutz. 1928.
Zörner, C. E.: Notwendigkeit der Reform des deutschen Aktienrechts. Diss. 1928.